

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 150 (1982)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4/1982 150. Jahr 28. Januar

«Frauen und Mütter»

Wie Frauen heute leben. Ein Hinweis auf Publikationen von Rolf Weibel 73

Moral und Recht

Die Ordnungschützenswerter Rechtsgüter, der Unterschied zwischen Strafrecht und Sittlichkeitsordnung, die rechtspolitische Begründung der Kriminalstrafe und deren Sinngebung im Leben des Straftäters. Ein Beitrag von Franz Böckle 74

AV-Medien für die Firmkatechese

Eine Übersicht von René Däschler-Rada 79

Abtei St. Otmarsberg Uznach

Ein Porträt der jüngsten Abtei der Schweiz von Simon Zihlmann 80

Wie sich Frauen selbst verstehen

Ein Tagungsbericht von Carmen Jud 81

Hinweise 83

Amtlicher Teil 83

Schweizer Heilige Meinrad

«Frauen und Mütter»

Der kirchlichen Rede über die Familie kann der Vorwurf nicht erspart werden, sie setze sich zu wenig mit der Familienwirklichkeit auseinander, weil sie allen Nachdruck auf die Verkündigung von hohen Leitbildern lege. In der kirchlichen Arbeit wird diese Einseitigkeit oft als eine Spannung zwischen lehramtlichem Anspruch und konkreten Herausforderungen und seelsorgerlichen Möglichkeiten erfahren. Eine ähnliche Einseitigkeit, die vermutlich auch mit Ehe- und Familienleitbildern zu tun hat, zeigt sich in bezug auf die kirchliche Rede über die Frau. Dabei wird in der Kirche wie in der Gesellschaft zum einen das Selbstverständnis der Frauen zu wenig ernst genommen und zum andern werden ihre konkreten Lebensumstände zu wenig zur Kenntnis genommen.

Das Selbstverständnis und das auch im Gefolge der neuen Frauenbewegung entstehende neue Selbstverständnis der Frauen kommt heute allerdings auch in der Kirche zunehmend zur Sprache; erinnert sei an das Zweite Interdiözesane Pastoralforum oder an die diesjährige Tagung der deutschsprachigen Pastoraltheologen, über die in dieser Ausgabe berichtet wird.

Zur Kenntnisnahme der konkreten Lebensumstände gehört nicht nur die offene Auseinandersetzung mit den der eigenen Erfahrung zugänglichen Gegebenheiten, weil diese nicht nur bloss Teilbereiche ausmachen, sondern unsere Wahrnehmung gerade im Bereich der sozialen Wirklichkeit durch überkommene und deshalb möglicherweise auch überholte Bilder beeinträchtigt ist. Deshalb sind Berichte über Bereiche der sozialen Wirklichkeit auch für die Kirche, für kirchliche Rede und kirchliche Tätigkeit von Belang. Dies gilt gewiss auch für den Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen über «Die Stellung der Frau in der Schweiz»¹, dessen Mitte dieses Monats veröffentlichter II. Teil unter dem Titel «Biographien und Rollennorm» eine Bestandsaufnahme der persönlichen Situation, in der Frauen in der Schweiz heute leben, sowie eine Reihe von Empfehlungen vorlegt.

Um es vorwegzunehmen: Vor allem einige Empfehlungen haben bereits in den ersten Kommentaren Widerspruch erfahren, wohl nicht zuletzt deshalb, weil deren Durchführung staatliches Eingreifen sozialpolitischer Art bedingt. Wie anders könnte etwa die Empfehlung verwirklicht werden, dass Personen ohne soziale Pflichten (ohne Kinder) «mit Beiträgen die Versorgungsunabhängigkeit der Personen mit Betreuungspflichten (Elternurlaub für Vater und Mutter)» gewährleisten sollen. Im Rahmen dieses knappen Hinweises können wir aber weder die sozialpolitischen Folgerungen des Berichtes erörtern noch auf Einzelheiten der Bestandsaufnahme eingehen. An einem Beispiel soll bloss noch veranschaulicht werden, dass sich eine Beschäftigung mit ihm auch im kirchlichen Raum lohnen würde.

Nur 60% aller erwachsenen Frauen sind verheiratet, und längst nicht alle verheirateten Frauen sind Mütter: Nur gerade 21% der über



18jährigen Frauen sind verheiratet *und* haben Kinder im betreuungsbedürftigen Alter. «Die Zahl der Frauen, die in irgendeiner Weise nicht dem Bild von der Ehefrau und Mutter (mit betreuungsbedürftigen Kindern) entspricht, überwiegt. Darin sind die Frauen eingeschlossen, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind; die ihren Ehemann durch Tod verloren haben; die Kinder haben, ohne verheiratet zu sein; die einem Erwerb nachgehen, weil die Kinder erwachsen sind.» Diese Folgerung des Berichtes ist als Feststellung so neu nicht. Nur trägt ihr das gesellschaftliche Verhalten und das kirchliche Handeln noch lange nicht hinreichend Rechnung. So werden in der Kirche Frauen beispielsweise immer noch zu einseitig als Mütter angesprochen. Es ist deshalb wichtig, dass es christliche Zeitschriften gibt, die die Frauen nicht als Mütter, sondern als Frauen ansprechen².

Zu diesen Zeitschriften gehört die von den konfessionellen Frauenverbänden der Schweiz herausgegebene ökumenische Zeitschrift «Schritte ins Offene», die verhältnismässig gut eingeführt ist. Dazu gehört die bisherige «ancilla», die einen mutigen Schritt getan hat und unter dem neuen Namen «Mirjam» sich als «Christliche Zeitschrift für die Frau»³ versteht. Wer das Angebot an Frauenzeitschriften kennt, wird unschwer zur Einschätzung kommen, dass eine christliche Frauenzeitschrift auf diesem Markt keinen leichten Stand hat, dass sie aber als Vermittlerin christlicher Werte von grösster Bedeutung ist. «Mirjam» zu ermutigen und zu unterstützen legt sich deshalb nicht nur von einem frauenfreundlichen, sondern auch von einem pastoralen Denken her nahe.

Rolf Weibel

¹ Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft, Teil II: Biographien und Rollennorm, Teil III: Recht. Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

² Damit vermindert sich die Bedeutung der christlichen Zeitschriften, die die Frauen als Mütter ansprechen bzw. die sich an die Eheleute und Eltern richten, in keiner Weise.

³ Für Werbenummern wende man sich an Angelica Condrau, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01 - 251 06 00.

Theologie

Moral und Recht

Der im folgenden dokumentierte Festvortrag von Prof. Franz Böckle am Dies Academicus der Theologischen Fakultät Luzern (SKZ 47/1981) hatte einen unverkennbaren Bezug zur akademischen Ehre von Elisabeth Blunschy-Steiner. Denn ein grosser Teil ihres beruflichen Einsatzes galt der gesetzgeberischen Arbeit, und gerade dabei, so Franz Böckle, «gab sie sich nicht mit der Ausrichtung auf eine vordergründige Zweckmässigkeit zufrieden. Sie suchte Orientierung an den sittlichen Grundwerten unserer abendländisch-christlichen Tradition.»

Eine solche Orientierung erscheint rechtspositivem Denken problematisch. Die Berufung auf Moral oder Sittlichkeit wird gleich unter die Alternative von objektiver Wissenschaft und subjektiver Wertentscheidung gestellt. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass neuerdings mit der Diskussion um die Begründung universal gel-

tender Menschenrechte der Versuch unternommen wird, die trennende Unterscheidung von wertfreier Objektivität und subjektiver Privatmoral zu überbrücken. Es geht dabei um weit mehr als um eine theoretische Auseinandersetzung. Es handelt sich um eine rechtspolitische und insbesondere kriminalpolitische Grundsatzfrage von hoher praktischer Relevanz. Ohne den grundsätzlichen Charakter der Verhältnisbestimmung von Recht und Moral aus dem Auge zu verlieren, sollen in den folgenden Ausführungen gerade auch die praktischen Konsequenzen deutlich gemacht werden.

Einer Vorklärung bedarf der Begriff Moral. Ich verstehe unter Moral nicht ein blosses Pflichtbewusstsein oder eine rein innere Gesinnung. Moral umfasst auch jenes soziale Phänomen, das im Grundwort «Sitte» zum Ausdruck kommt. Ich setze voraus, dass menschliches Tun und Lassen nicht einfach hinzunehmen ist; es muss sich intersubjektiv nicht bloss auf seine Legalität, sondern auch auf seine Richtigkeit hin befragen lassen. Die Rede vom «richtigen Recht» ist keine blosses Tautologie. Die eben erwähnte weltweite Diskussion um die Menschenrechte als Fundament und kriti-

scher Massstab der modernen Demokratie bestätigt diese Auffassung.

In sehr allgemeiner Form könnte man sagen, Moral und Recht haben «ihren ontologischen Grund im Menschsein, genauer: in der personalen Natur des Menschen». Deshalb stimmen sie letzten Endes auch in ihrem Telos überein: «als ordnende Mächte des Wollens und Handelns stecken sie den Raum ab, innerhalb dessen der Mensch zur Verwirklichung seiner selbst gelangt»¹. Trotzdem fallen Rechts- und Sittlichkeitsordnung nicht in eins zusammen. Weder vom Inhalt noch von der Funktion her dürfen die beiden Ordnungen einander gleichgesetzt werden. Sie stehen allerdings auch nicht einfach separat nebeneinander. Ausser dem genannten gemeinsamen Grund haben Recht und Moral in der Ordnung schützenswerter Rechtsgüter auch einen materialen Berührungspunkt. Daraufhin bedingen sie sich sogar gegenseitig. Doch dieser gegenseitige Bezug ist mit einer einfach begriffslogischen Unterscheidung nicht zu fassen. Auch herkömmliche Distinktionen, wie die zwischen Legalität und Moralität, zwischen äusserer Handlung und innerer Gesinnung oder auch zwischen Heteronomie und Autonomie, reichen nicht aus, um Recht und Moral adäquat zu unterscheiden. Am deutlichsten wird der Unterschied – wie jüngst Gerhard Otte wieder gezeigt hat – im Zwangscharakter. Zum Wesen der Rechtsnorm gehört die organisierte Sanktion. Dies kann so von der Moralnorm nicht gesagt werden. Unser Bemühen soll sich aber nicht auf eine alte oder neue begriffliche Abgrenzung konzentrieren, wir wollen vielmehr versuchen, das Verhältnis von Moral und Recht von verschiedenen Seiten her auszuleuchten.

I. Der materiale Berührungspunkt: die schützenswerten Rechtsgüter

Wir setzen mit unseren Überlegungen beim materialen Berührungspunkt von Moral und Recht ein: bei der Ordnung schützenswerter Rechtsgüter. Die Verfassung oder grundgesetzliche Ordnung moderner Rechtsstaaten wird anerkanntermassen von bestimmten Wertvorstellungen geprägt. Schon das pure Bekenntnis zu einem demokratischen, freien und sozialen Rechtsstaat bringt eine fundamentale Wertentscheidung zum Ausdruck. Es ist die elementare Einsicht und Überzeugung, dass die Würde und Freiheit des Menschen die

¹ A. Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 282/283 (Tübingen 1964) 7–46, hier 10.

Rechtsgleichheit sowie die Solidarität aller Bürger fordert. Damit wird bereits ein bestimmtes Verständnis vom Menschen und seiner Stellung in der Gesellschaft ausgesprochen. Wer zu dieser Staatsform ja sagen will, der muss auch ja sagen zur Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie zu den Rechten und Freiheiten des Menschen. Der von der Expertenkommission 1977 vorgelegte Entwurf einer Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft macht im 3. und 4. Kapitel den Versuch, die Freiheits- und Sozialrechte als Grundrechte der Bürger festzuschreiben. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die wichtigsten *Menschenrechte* in den Artikeln 1–19 als *Grundrechte*² der Bürger festgelegt. Das deutsche Volk bekennt sich darin zur Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie «zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt» (Art. 1, 2 GG). Der Satz ist bewusst als Bekenntnissatz formuliert und durch das Grundgesetz (Art. 79 Abs. 3) ausdrücklich jeder Befugnis zu materieller Änderung oder Einschränkung selbst dem Verfassungsgesetzgeber entzogen.

Die einzelnen Grundrechte beziehen sich jeweils auf die ihnen entsprechenden *Rechtsgüter*, die damit den Schutz der Verfassung geniessen. Das Recht auf Leben, auf leibliche und geistige Integrität, oder das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die dazugehörigen Freiheiten, aber auch die Schutzgarantie für Ehe und Familie entziehen die entsprechenden Rechtsgüter dem beliebigen Zugriff durch andere. Der Staat hat diese Rechte und Güter entsprechend zu schützen. So verkörpert sich in den grundrechtlichen Bestimmungen eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechtes gilt³. Dabei lässt diese Anerkennung grundgesetzlich geschützter Güter und Ansprüche durchaus offen, dass diese Werte auf verschiedene Weise als bedeutsam aufgewiesen werden können.

Die *Wertbegründung* selbst ist nicht Sache des Staates. Dem Grundsatz weltanschaulicher Neutralität gemäss muss der moderne Rechtsstaat die Begründung von Werten dem Kräftespiel der sich darum mühenden Gruppen und Institutionen (Parteien, Kirchen usw.) überlassen. Es ist durchaus möglich, von unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen aus zu einem Konsens über fundamentale Güter und soziale Grundhaltungen zu kommen und sich über grundlegende gesellschaftliche Prinzipien (Solidarität, Subsidiarität) oder über ordnungspolitische Ansprüche (Demo-

kratie- und Sozialstaatsgebot) zu einigen.

Güterlehre – Rechtslehre

Wir hören zwar heutzutage immer wieder die Klage, der ursprüngliche Grundkonsens hinsichtlich fundamentaler Rechtsgüter sei nicht mehr vorhanden. Dass sich hier Wandlungen vollzogen haben, ist wohl unbestritten. Sie gehen aber tief in die 60er Jahre zurück. Der äussere Wohlstand und die günstige politische Entwicklung täuschten noch lange Zeit eine Selbstverständlichkeit der ethischen Grundlagen vor, als diese schon am Abbröckeln waren. Die Protestbewegungen der Jugend und der Studentenschaft brachten 1968 das verborgene Defizit an den Tag. Statt über den verlorenen Konsens zu klagen, müssten wir uns bemühen, ihn erneut zu konsolidieren. Dabei muss unsere ganze Anstrengung dem Aufweis der für das Zusammenleben fundamentalen Güter und Werte gelten. Sie erst geben den viel diskutierten Grund- und Menschenrechten den konkreten, objektiven Gehalt und schützen sie vor positivistischer Interpretationswillkür. Wir werden in der Auseinandersetzung mit der überall herrschenden positivistischen Rechts- und Normenbegründung keinen Schritt vorankommen, solange wir selbst tun, als ob man Handlungsnormen direkt in der Naturordnung ablesen könne. Es gibt keine konkreten Rechte und Normen ohne das Seinskleid der Positivität. Rechte und Normen, die konkret rechtswirksam sein sollen, wollen überlegt, abgewogen und in einem legitimen Prozess formuliert werden.

Doch genügen andererseits zur Rechtsbegründung und Rechtsentwicklung auch nicht die formalen Bedingungen legitimer Gesetzgebung oder Konsensbildung. Der Blick auf die für ein menschenwürdiges Zusammenleben schlicht notwendigen Rechtsgüter ist unverzichtbar. Ihre Notwendigkeit ergibt sich gleicherweise aus der kultur- wie der religionsgeschichtlichen Erfahrung. Leben, Eigentum, Freiheit, aber nicht minder auch die institutionellen Güter wie Ehe, Familie und Staat sind aus erfahrener Not der Freiheit in ihrer Bedeutung für das soziale Leben erkannt worden. Das gleiche gilt für die Notwendigkeit, notwendige Funktion sozialer Tugenden wie Gerechtigkeit und Solidarität. Viele bezeichnen sie als Grundwerte.

Dementsprechend müsste man viel konsequenter zwischen einer natürlichen Güterlehre und einer natürlichen Rechtslehre unterscheiden. Während mir eine natürliche Güterlehre durchaus begründbar erscheint, halte ich eine natürliche Rechtslehre für eine fragwürdige Grösse. Der Begriff

ist zumindest äusserst missverständlich. Damit «sind jene Versuche abgewiesen, die neben dem real geltenden positiven Recht noch ein ideal geltendes überpositives (Wesens-)Recht begründen wollen. Es war der Fehler der neuzeitlichen Naturrechtslehre, dass sie beide Pole des *einen* Rechts gleichsam mit dem Skalpell voneinander getrennt und verselbständigt hat. Solange man an diesem Denken festhält, wird die Überwindung des Positivismus nicht gelingen.»⁴

Werte und Normen

Man wird beim Aufweis einer Güterlehre freilich bedenken, dass die Einsicht in die Güter durchaus einem geschichtlichen Bedeutungswandel unterliegt. Man denke etwa an die Bedeutung des Eigentums. Und weiter wird man beachten, dass auch ein gemeinsames Bekenntnis zu den fundamentalen Rechtsgütern nicht notwendig zu den gleichen konkreten Handlungsurteilen und Rechtsnormen führen muss. Ein Wertfeststellungsurteil ist nicht schon ein Handlungsurteil. So könnte der Gesetzgeber «die grundgesetzlich gebotene rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens die-

² Die Grundrechte des Grundgesetzes gehen auf die im 18. Jahrhundert proklamierten Rechte der Freiheit und Gleichheit zurück. Ihr Grundgedanke war der Schutz des einzelnen gegen den als allmächtig und willkürlich empfundenen Staat. Man spricht darum auch von einklagbaren Abwehrrechten der Bürger. Mit der Entwicklung des modernen Rechtsstaates haben die Teilnahme- sowie die Sozialrechte eine stärkere Bedeutung gewonnen. Sie werden zwar in Art. 20 «nur» in grundsätzlicher Form als Demokratiegebot respektive Sozialstaatsgebot formuliert; doch diese Gebote gehören zur Kernsubstanz der Verfassung. Sie zählen wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Wesensgehalt der Grundrechte zu den unverrückbaren Eckpfeilern des Grundgesetzes. Sie sind Mehrheitsentscheidungen ausdrücklich entzogen.

³ «Dieses Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden *menschlichen Persönlichkeit* und ihrer *Würde* findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechtes gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf im Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geist ausgelegt werden» (BVerfGE 7,205; 21, 372). Schmidt-Bleibtreu-Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Neuwied-Berlin ²1969) 130.

⁴ A. Kaufmann, Die ontologische Struktur des Rechts, in: ders. (Hrsg.), Die ontologische Begründung des Rechts (Darmstadt 1965) 470–508, 482 f.

nenden Massnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.»⁵ Hier geht es um die Unterscheidung und Zuordnung einer Güter- und Wertelehre einerseits und einer Rechts- und Normenlehre andererseits. Verhaltensnormen sind das Produkt einer Güterabwägung. Die Rechtsgüter, und wir müssen sagen, selbst das fundamentalste Gut: das Leben, sind keine absoluten Grössen. Sie stehen in möglicher Konkurrenz mit anderen. Auch das zuverlässige Bekenntnis zum Recht auf Leben lässt die Diskussion um die Regelung des gezielten Todesschusses offen. Güterlehre und Normenlehre sind nicht das gleiche. Rechtsnormen sind nicht das Bekenntnis zu einem einzigen Wert. Bedingte, endliche Güter und Werte stehen in Konkurrenz. Die Suche nach der besten rechtlichen Regelung ist dann immer eine kombinatorische Preisaufgabe, die bei voller Bejahung der Rechtsgüter zu unterschiedlichen Überzeugungen führen kann. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich hinter veränderten Normvorstellungen nicht häufig auch eine veränderte Einschätzung der Güter verbirgt. Dies verweist uns aber nur um so deutlicher auf unsere Aufgabe hin, die Beziehung von Güter- und Normenlehre plausibel und transparent zu machen.

Recht und Sittlichkeit

In einer anerkannten und grundgesetzlich geschützten Güterlehre finden Recht und Sittlichkeit einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt. Es handelt sich bis zu einem gewissen Grad um ein gemeinsames Materialobjekt, das aber unter einem je eigenen Aspekt gesehen wird. Dieser je eigene Aspekt bedingt bereits eine materiale Abgrenzung. Der Wertbereich der Sittlichkeit ist umfassender als der des Rechts. Nicht alles, was an Gütern und Werthaltungen sittlich bedeutsam ist, kann auch Gegenstand des Rechts sein. Die Rechtsordnung begnügt sich mit den Ansprüchen der einfachen Sittlichkeit, mit den sogenannten *minima moralia*, unter Verzicht auf die Forderungen einer Hochethik. Das Recht hat «fragmentarische Natur» (A. Kaufmann). Es beschränkt sich seiner Natur gemäss letztlich auf einen einzigen, gewissermassen den elementarsten sittlichen Wert, auf die Gerechtigkeit.

Das gilt für die Rechtsordnung ganz allgemein, das erweist sich beim Strafrecht als besonders dringlich, weil hier die Konsequenzen für den einzelnen am härtesten in Erscheinung treten. Hier muss beim Rechtsgüterschutz die Sorge um das Gemeinwohl den Ausschlag geben. Sie gestattet eine Pönalisierung nur im Zusammenhang mit jenen fundamentalen Forderun-

gen, deren Verletzung einen gravierenden Sozialschaden mit sich bringt. Für das Strafrecht richtet sich der Schutzwert eines Rechtsgutes nach dem Grad des sozialen Schadens, den eine Rechtsverletzung hervorruft, und nicht nach dem moralischen Unwert, der ihr anhaftet. Dies fordert eine präzise Umschreibung des Straftatbestandes, die den Zusammenhang zwischen Tat und Schädigung klar erkennen lässt. Der Schaden muss mit der zu pönalisierenden Tat selbst zusammenhängen. Dieser anerkannte Grundsatz spielt im Zusammenhang mit der Revision des Sexualstrafrechts eine nicht unbedeutende Rolle. Ein von zwei erwachsenen Menschen in gegenseitigem Einverständnis vollzogenes Tun, das keinen nachweisbaren sozialen Schaden stiftet, muss von Strafe frei bleiben, auch wenn der Tatbestand von der Mehrheit als sittenwidrig betrachtet würde.

Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung um die Freigabe der Homosexualität erklärte der katholische Primas von England, Kardinal Griffin: «Es ist nicht Sache des Staates, in den höchstpersönlichen Bereich einzugreifen; vielmehr hat er sich darauf zu beschränken, als Verteidiger des Gemeinwohls aufzutreten. Dinge, die zwar sittlich verwerflich sind, die aber das Gemeinwohl nicht berühren, gehen den irdischen Gesetzgeber nichts an.»⁶ Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, die Aufhebung der Pönalisierung eines solchen Tatbestandes könnte zu einem Absinken der öffentlichen Moral führen. Damit würde es praktisch unmöglich, je einen Tatbestand aufgrund der Einsicht in die objektive Nicht-Strafwürdigkeit von Strafe zu befreien. Die Begründung der Strafwürdigkeit aus dem objektiven Zusammenhang von Tat und sozialem Schaden wäre für die Revision des Strafrechts unbedeutend. Die aus einer sachlich begründeten Aufhebung einer Pönalisierung möglicherweise erwachsenden negativen Konsequenzen müssen auf eine andere Weise neutralisiert werden. Nicht zuletzt die Sozialethik müsste die sittlichen Grundhaltungen und die entsprechenden Güter überzeugend darstellen.

Eine Strafrechtsreform fordert immer auch eine entsprechende Reform des Denkens. Während also die Ethik darnach fragt, ob ein Tun von der Motivation her gut oder böse und auf dem Hintergrund einer umfassenden Güterwelt richtig oder falsch sei, fragt die Strafrechtslehre, ob eine Handlung ein Rechtsgut der Bürger antaste und ob durch eine solche Handlung der öffentliche Friede gefährdet werde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Strafwürdigkeit im Sinne des Strafrechts nicht gegeben, auch wenn unter sittlicher Bewertung das Tun als böse und falsch zu beurteilen

wäre. Man denke beispielsweise an eine Lüge, die keinen nachweisbaren Schaden stiftet. Damit stehen Recht und Sittlichkeit nicht in einem Gegensatz; sie erfüllen vielmehr in komplementärer Zuordnung den umfassenden Schutz der Rechtsgüter.

II. Der funktionale Unterschied

Der funktionale Unterschied zwischen Strafrecht und Sittlichkeitsordnung *verlangt* aber noch eine *weitere Differenzierung*. Selbst da, wo eine bestimmte Handlung direkt und zweifelsfrei ein soziales Rechtsgut verletzt (also «sozialschädigend» und damit an sich «strafwürdig» ist), kann sich eine Strafdrohung von der Funktion des Strafrechts selbst her als inadäquat erweisen. Dies kommt in dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs⁷ deutlich zum Ausdruck. Einerseits wird im Leitsatz 1 klar festgehalten, dass das sich im Mutterleib entwickelnde Leben «als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung» steht (Leitsatz 1). Ebenso eindeutig wird gesagt, dass der Lebensschutz der Leibesfrucht «grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren» genießt (Leitsatz 3). Trotzdem wird nun aber erklärt, der Gesetzgeber könne «die grundgesetzlich gebotene rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen, als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Massnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äussersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen» (Leitsatz 4).

Dieser Grundsatzentscheid bringt den *subsidiären Charakter des Strafrechts* deutlich zum Ausdruck. Die Strafdrohung hat erst dort einzusetzen, wo anderweitiger

⁵ Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts (Tübingen 1975) Bd. 39, S. 1, Nr. 1.

⁶ Dieckhoff-Knop-Kaufmann, Der Protestanten-Bericht (nebst vollständiger Übersetzung des Griffin-Reports). Wer wirft den ersten Stein? (Hamburg 1961) 27.

⁷ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts... Vgl. Anm. 5.

Schutz nicht mehr ausreicht. Damit wird durch höchstrichterlichen Entscheid anerkannt, was die neuere Strafrechtslehre immer wieder betont hat, dass nämlich die *Schutzbedürftigkeit* eines Rechtsguts und die *Strafwürdigkeit* seiner Verletzung kein zureichender Grund seien für die Aufstellung einer Strafnorm; «es kommt immer auf die *Geeignetheit des Strafrechts* als Mittel zum Schutz des jeweiligen Rechtsgutes an. Vor allem darf eine Strafvorschrift nicht mehr Unheil anrichten, als sie Segen stiftet»⁸.

Wahrheit – Konfliktregelung

Mit diesem Hinweis auf den subsidiären Charakter der Strafdrohung wird der Unterschied sowie die rechte Zuordnung von Sittlichkeit und Strafrecht erneut deutlich. Das Sittengesetz und das Strafgesetz sind zwei verschiedenen Ordnungen, man könnte auch sagen zwei verschiedenen Wirkebenen, zugeordnet: Das Sittengesetz gehört zur Wahrheitsordnung, das Strafgesetz dagegen in die Ordnung der Konfliktregelung. Wie weiter oben bereits gesagt wurde, sucht die Sozialethik Antwort auf die Frage, ob ein bestimmtes Handeln auf dem Hintergrund einer umfassenden Güterlehre richtig oder falsch sei. Ihre Funktion ist es, den Menschen durch normative Aussagen zu helfen, bei ihrem persönlichen sittlichen Entscheid die rechte Wahl zu treffen. Bedingt durch neue Einsichten in grössere Zusammenhänge oder aufgrund veränderter Umstände sind selbstverständlich auch sittliche Normen korrekturoffen. Sittliche Weisungen müssen darum den sich wandelnden Verhältnissen und Einsichten entsprechend entwickelt werden. Sie sind auch überzeugend zu begründen und zu vermitteln, aber ihre *Richtigkeit* und damit ihre *Geltung hängen nicht am Erfolg*. Wenn bestimmte Weisungen allerdings gar kein Gehör mehr fänden, müsste man sich fragen, ob sie von der Sache her noch genügend begründet seien. Aber die Effizienz als solche ist nicht das Kriterium ihrer Wahrheit.

Anders verhält es sich beim Strafrecht. Seine Funktion, zumindest seine hauptsächlichste Funktion liegt nicht in der Bestimmung des guten oder bösen Handelns, sondern in der Regelung von Konflikten. Es ist in diesem Sinn primär *kein Moralgesetz*. Sein Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass immer wieder Menschen sich normabweichend verhalten und damit sozialen Schaden stiften. Seine primäre Aufgabe ist es, solch normabweichendes, sozialschädliches Tun möglichst zu verhindern. Im Vordergrund steht die Frage, wie man mit Hilfe von Strafsanktionen normabweichendes Tun optimal unterbinden kann. Soll die Strafe mehr sein, als bloss «Negation der

Negation»⁹, dann ist eine konkrete Strafdrohung (Pönalisierung eines Tatbestandes) um so richtiger, je mehr Erfolg sie verheisst. Wir strafen nicht, weil etwas geschehen ist, was nicht geschehen soll (quia peccatum est); sondern wir strafen, damit weniger geschehe, was nicht geschehen soll (ne peccetur). Das Kriterium der Richtigkeit einer Strafdrohung liegt also weitgehend in ihrer *Effizienz* zum Schutz der Rechtsgüter und des Rechtsfriedens¹⁰.

Eine Strafdrohung, die ineffizient geworden ist, muss geändert oder durch andere Massnahmen ersetzt werden. Dabei darf man allerdings die Effizienz nicht nur nach der *unmittelbaren* Verhinderung eines Verbrechens bemessen. Das mit der Strafdrohung ausgesprochene Werturteil hat auch eine allgemein wertstützende Funktion. Man spricht mit Recht von der sittenbildenden Kraft des Strafrechts. Gewiss kann man mit Strafdrohung allein einen Wert auch nicht retten, wenn dieser im allgemeinen Empfinden des Volkes schon weithin keine Geltung mehr hat. Aber es geht hier nicht um alles oder nichts, sondern um eine Stützfunktion, die zusammen mit anderen Aktionen ein Wertbewusstsein zu mehren oder zu mindern vermag.

So wird man zum Beispiel durch eine harte Strafdrohung allein das Wertbewusstsein gegenüber dem ungeborenen Menschenleben nicht bewahren können, das heute so sehr im Schwinden ist. Ebenso gewiss wird aber eine weitgehende Liberalisierung des Strafrechts, wie sie heute in vielen Ländern betrieben wird, den Wertschwund erheblich fördern. Darum reichen hier weder moralische Appelle noch Strafdrohungen allein aus. Weder darf die Kirche zuviel vom Staat und seinen Möglichkeiten erwarten, noch darf eine Regierung nach dem Motto «Halt den Dieb» die Liberalisierung betreiben und die Kirchen auffordern, sie sollen eben durch ihre Moralverkündigung die schwindenden Werte schützen. Im Hinblick auf die grundlegenden Werte des menschlichen Zusammenlebens ist eine sinnvolle Kooperation zwischen sozialetischen Bemühungen und der Reform des Strafrechts dringend geboten.

III. Die Verbindung in der Verantwortung

Die Begründung der Kriminalstrafe aus ihrer Zweckmässigkeit für den Schutz der Rechtsgüter und des Rechtsfriedens *bedarf einer sozialetischen Vertiefung*. Gegenüber einem primitiven Vergeltungsdenken oder gegenüber dem Versuch, die Strafe als metaphysischen Schuldausgleich zu verstehen, sind die modernen Postulate der «Entmetaphysizierung» und «Entmoralisie-

rung» des Strafrechts bestimmt berechtigt¹¹. Man wird das Problem eines gerechten Strafrechts allerdings auch nicht mit blosser Zweck-Mittel-Rationalität und einer entsprechenden Gesetzestechnik lösen können. Zweck und Auftrag der Gesellschaft selbst sind zu überdenken. Die Verantwortlichkeit des Staates im Bereich der Kriminalität berührt in hohem Mass seinen Sozialauftrag. Sie stellt die Gesellschaft vor die Frage nach ihrem Selbstverständnis, nach ihrer Mitverantwortung für den einzelnen Menschen und für die Gerechtigkeit von Institutionen und Gesetzen.

Verbrecher und ihre Verbrechen dürfen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der *Sozialschädlichkeit* betrachtet werden, ihre *Sozialbedingtheit* ist nicht minder in Betracht zu ziehen. Das ruft die Gesellschaft zur Verantwortung für das Gesamt ihrer Rechtsordnung (1.). Das fordert auch ein Überdenken von Strafe und Strafvollzug, und zwar nicht nur unter dem Aspekt ihrer rechtspolitischen *Zwecksetzung*, sondern unter Berücksichtigung ihrer *Sinngebung* im Leben des Täters (2.). Beide Fragen sind von nicht geringer *sozialetischer Relevanz*.

⁸ A. Kaufmann, Bemerkungen zur Reform des § 218 aus rechtlicher Sicht, in: J. Baumann (Hrsg.), Das Abtreibungsverbot des § 218 (Neuwied-Berlin 1971) 46–56, hier 50.

⁹ Gegenüber der Idee einer Präventionsstrafe, die den Bürger vor Verbrechen schützen soll (Ch. C. Stübel, 1764–1827), versuchten *Kant* und *Hegel* die Kriminalstrafe metaphysisch absolut zu begründen. Richterliche Strafe darf ihrer Meinung nach niemals bloss als Mittel verhängt werden, sondern nur weil einer «verbrochen hat». Zumindest muss er vorher strafbar erfunden sein, eh man daran denkt, Nutzen für ihn oder die Bürger aus der Strafe zu ziehen. Gerechtigkeit geschieht vielmehr da, wo dem Rechtsbrecher widerfährt, was er anderen verbrochen hat. Dies darf nach Hegel nicht als bloss äussere Aufhebung der Verletzung verstanden werden. Die die allgemeine Rechtsordnung negierende Gewalt des besonderen Willens des Verbrechers muss durch die Strafe vernichtet werden. In diesem Sinn ist sie als Negation zu verstehen und absolut geboten.

¹⁰ Es war besonders Franz von Liszt, der mit seinem «Marburger Programm» (Der Zweck im Strafrecht [Marburg 1883], Nachdruck in: E. Wolf [Hrsg.], Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft [Frankfurt 1949] 437–473) nachhaltig auf eine Wende vom *Rechtsschutz* zum *Rechtsgüterschutz* eingewirkt hat. Die Begründung der Strafe ergibt sich aus einem vernünftig begründbaren zweckmässigen Handeln des Staates. Dazu muss er die erfolgversprechenden Mittel einsetzen. Gerecht ist die unter dem umfassenden Gesichtspunkt des Rechtsgüterschutzes empirisch als zweckmässig erwiesene Strafe.

¹¹ Vgl. Claus Roxin, Strafzweck und Strafrechtsreform, in: J. Baumann (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch (Frankfurt a. M. 1968) 75–92, hier 77.

Verantwortung der Gesellschaft

Es ist heute üblich geworden, «soziale Konflikte und soziales Fehlverhalten immer seltener dem einzelnen als Folge sittlich falschen Handelns anzulasten, sondern vielmehr allein als Folge einer ungerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur hinzustellen»¹². Wo man dies tatsächlich exklusiv tut, das heisst, wo man praktisch allein (!) die Gesellschaftsstrukturen für das Fehlverhalten der Gesellschaftsglieder verantwortlich macht, da ist diese Klage der Bischöfe berechtigt. Man sollte aber die kriminogenen Faktoren unserer Gesellschaft auch nicht unterschätzen.

Es hat – um ein einfaches und alltägliches Beispiel zu wählen – wenig Sinn, über die ständig steigende Zahl von Warenhausdiebstählen zu klagen, wenn man nicht sieht, wie in den modernen Selbstbedienungsläden mit aller Raffinesse der Verkaufspsychologie ein Reizklima des Zugreifens geschaffen wird. Eine totale Welt des Geschäfts und der damit verbundene Leistungs- und Konkurrenzkampf macht den Menschen seinem Mitmenschen zum Wolf. Wenn Friedrich Dürrenmatt voller Ironie feststellt, es gebe heute «keine Schuldigen und auch keine Verantwortlichen mehr»¹³, dann will er damit gerade den einzelnen auf die schlafwandlerische Gleichgültigkeit und das kritiklose Mitläufertum aufmerksam machen. Er möchte zeigen, dass es in unserer Gesellschaft das Natürlichste sei, jemanden an die Wand zu drücken, rücksichtslos vorzugehen, geschehe was da wolle. Das menschliche Handeln darf nicht nur aus seinem Selbstvollzug reflektiert werden, es ist vielmehr aus der Fülle der ihm voraus- und zugrundeliegenden individuellen, sozialen und geschichtlichen Dispositions- und Prägefelder zu begreifen. Und gerade diese sind selbst bereits erbrachte und fortwirkende Objektivationen guten oder schlechten menschlichen Freiheitshandelns.

Darum verlangt das *spezifisch gesellschaftliche Handeln* besondere Beachtung. Es gibt zwar kein kollektives Handlungssubjekt und dementsprechend auch keine Kollektivschuld. Aber man spricht heute zu Recht vom «Schuldigwerden der Gesellschaft» und meint damit die Mitverantwortung für die Institutionen, Ordnungen, Sitten und «kollektiven Überzeugungen», die unser Zusammenleben regeln und damit auch das Verhalten des einzelnen prägen. Wenn wir ernsthaft zur Kenntnis nehmen, dass diese gesellschaftlichen Institutionen unsere eigenen Schöpfungen sind, und nicht einfach unhinterfragbare Explikationen einer vorgegebenen Wesensordnung, dann erkennen wir unsere Verantwortung.

Entsprechend der Einsicht in diese gesell-

schaftliche «Mitschuld» muss auch der *Sühnebegriff* korrigiert werden. Sühne ist ein Stück gesellschaftlicher Existenz in der Schuld. Dies impliziert ein strenges Korrespondenzverhältnis von Gesellschaftsverständnis und Sühneverständnis. Eine Gesellschaft, die ihre Ordnungen und Gesetze unmittelbar als Ausdruck einer den Mitgliedern entzogenen Ordnungsgesetzlichkeit begreift, muss notwendig einen Sühnebegriff produzieren, der Satisfaktion fordert, ganz im Sinne des absoluten Prinzips der Strafgerechtigkeit. Demgegenüber muss eine Gesellschaft, die dem einzelnen Mitglied Mitverantwortung für die Vernunft ihrer Ordnungen einräumt, zu einem Sühnebegriff führen, der Sühne nicht vom Gedanken der Vergeltung, sondern vom Gedanken der Umkehr und Rückkehr für alle bestimmt. Sühne setzt allerdings wieder bei jedem einzelnen an, sie verlangt vom Individuum ein Wissen um ein verantwortliches Schuldig-geblieben-Sein. Sühne bedeutet dann ein Übernehmen von Mitverantwortung. Sie verlangt das Aufgeben solipsistischer Tendenzen und den Versuch, die durch solche Haltungen bedingte Ineffizienz seiner selbst und die gestörte soziale Kommunikation aufzuheben.

Theologisch betrachtet findet dieses Sühneverständnis seine innere Legitimation aus dem Bundesgedanken des Alten wie des Neuen Testaments. *Im alttestamentlichen Kontext* steht alles Einordnen und Bewältigen der Schuld unter einem Solidaritätsverständnis, das nicht nur Solidaritätsbereitschaft des einzelnen gegenüber dem Volk, sondern auch eine Solidaritätsbereitschaft des Volkes gegenüber dem einzelnen kennt. Diese wechselseitige Solidarität ist eine Ausfaltung des Bundes, den Jahwe mit Israel unverbrüchlich eingegangen ist. Alle Umkehr des einzelnen bleibt zugleich eingefangen in die Umkehr des Volkes als eines Ganzen. *Im Neuen Bund* weitet sich die Solidarität auf die gesamte Menschheit aus. Denn indem sich Christus als der endgültige Zeuge der Liebe Gottes, als Sohn des Vaters, allen Menschen zum Bruder gemacht hat, hat er alle Menschen in eine brüderliche Verantwortung füreinander hineinverpflichtet. Das fordert ein gläubiges Sich-einlassen auf die geschichtliche und weltliche Nähe Gottes, wie sie uns in Jesus dem Christus offenbar wird.

Sinnhaftigkeit der Strafe

Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen muss auch die Frage nach der *Sinnhaftigkeit der Strafe im Blick auf den Täter* gestellt werden¹⁴. Sie steht keineswegs in einem unüberwindlichen Gegensatz zur *gesellschaftlichen Zweckmässigkeit der Stra-*

fe. Extreme Standpunkte führen hier nicht weiter. Eine gerechte und humane Lösung verlangt die Aufarbeitung sowohl der Enttäuschung der Gesellschaft am Täter wie der des Täters an der Gesellschaft. Die Alternative zwischen einem konsequenten *Schuldstrafrecht*, das Schuld (Vorwerfbarkeit der Tat) nur auf den Täter bezieht, und einem *Behandlungsrecht*, das die Verantwortung praktisch der Gesellschaft zuschiebt, ist falsch gestellt. Das Programmwort «Resozialisierung», das alle Diskussionen über Strafrechtsreformen durchzieht, verlangt eine Verbindung beider Gesichtspunkte, Resozialisierung muss im Rahmen einer sozialen Konfliktregelung gesehen werden.

Richtig ist, dass der Zugang über die Tat zum Täter führt. Dies ist nicht nur notwendig aus Gründen der Rechtssicherheit, dies ist auch die Voraussetzung für das Gelingen der Resozialisierung. Objektivität und Sicherheit des Rechts verbieten Zwangsmassnahmen auf blosser Vermutung hin. Die Festlegung einer Höchststrafe im Einzelfall ist darum eine rechtsstaatlich notwendige Sicherung. Eine nur am Täter ausgerichtete Behandlung könnte leicht zu einer willkürlichen Erhöhung der auferlegten Massnahme führen. Die inkriminierte Tat, das heisst der Grad ihrer Sozialschädlichkeit, muss die Art der Massnahmen mitbestimmen. Der Weg über die Tat erschliesst wohl auch am besten den Zugang zur *Korrekturfähigkeit und Korrekturwilligkeit des Täters*, die ihrerseits die Voraussetzung bilden für den Erfolg psychosozialer Massnahmen im Strafvollzug. Das Kernstück der Reform liegt ja im Einsatz und möglicherweise im Verbund verschiedener Therapien (Milieu-, Arbeits-, analytisch orientierte und Gruppentherapie).

Dagegen hört man zwar immer wieder den Einwand, der Staat könne vom Rechtsbrecher keine Umkehr fordern. Dies ist nur bedingt richtig. Wo die Gesellschaft bei einzelnen Gliedern ein Defizit an wertbezogener Einstellung feststellt, darf sie diese Glieder nicht aus der Mitverantwortung für die Werte entlassen. Sie muss sie vielmehr in Pflicht nehmen; und sie hat selbst die Pflicht, mit ihrer Strafrechts- und

¹² Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück. Ein Wort der deutschen Bischöfe zu Orientierungsfragen unserer Gesellschaft (Bonn 1976) 8.

¹³ F. Dürrenmatt, Theaterproblem (Zürich 1955) 47. Vgl. J. Kopperschmidt, Schuldhaftes Schuldlosigkeits. Das Thema «Schuld» in der modernen Literatur, in: J. Blank (Hrsg.), Der Mensch am Ende der Moral (Düsseldorf 1971) 35–61.

¹⁴ Vgl. B. Gareis – E. Wiesnet (Hrsg.), Hat Strafe Sinn? (Freiburg i. Br. 1974).

Strafvollzugsordnung die äusseren Bedingungen zu schaffen, die den Menschen auf den Weg bringen, sich selbst und den andern zu finden, anzunehmen und zu verwirklichen. Sie muss im Normieren selbst Schuldpositionen abbauen und so zur Versöhnung des Rechtsbrechers beitragen. Die Unmöglichkeit, über Gesinnungen zu urteilen, darf auch hier nicht zu einer Trennung von Strafrecht und Sittlichkeit verleiten. Die Strafvollzugsreform ist mit rechtlichen Mitteln allein nicht zu bewältigen. Der strafrechtlichen Ordnung liegt – wie bereits gezeigt wurde – eine Wertordnung zugrunde. Es genügt darum nicht, bloss Fakten festzustellen und auf ursächliche Zusammenhänge hinzuweisen. Hinter den Fakten stehen Wertungen. Insofern birgt die Strafe auch einen sozialetischen Vorwurf. Als Sozialisierungs- und Wiedergutmachungsstrafe unterwirft sie den Täter einem schmerzlichen Prozess, aber um ihn zu veranlassen, sich selbst grössere Übel zu ersparen. Zusammenfassend lässt sich sagen: «Strafe ist *sittlich erlaubt*, wenn auf humane Weise das Vertrauen in die Rechtsordnung nicht gesichert werden kann. Strafe ist *sittlich richtig*, soweit sie die Verantwortungsfähigkeit des Täters im Horizont der objektiven Rechtsgüterordnung möglich macht oder seine Verantwortungsbereitschaft erhöht».¹⁵

Wenn es gilt, das Strafrecht auf diese Zielsetzung hin zu reformieren, sollten Christen in vorderster Front dabei sein.

Pastoral

AV-Medien für die Firmkatechese

Beim letztjährigen SKV-Seminar in Schönbrunn sollten wie jedes Jahr AV-Medien zum Tagungsthema vorgeführt und kommentiert werden. Dias, Tonbilder, Folien und Filme für die Firmkatechese waren gefragt. Doch beim Auswählen entdeckte ich (wie viele andere katechetische Tätigen): Das Angebot ist – besonders für die Mittelstufe – recht bescheiden.

Firmspezifische AV-Medien

Sicher gibt es das Tonbild «In der Kraft des Geistes»¹, das wir mitproduziert haben und selber verkaufen. Aber die Verkaufstatistik zeigt, dass mindestens jede dritte deutschsprechende Pfarrei dieses AV-Medium selber besitzt. Und wirklich, von den 92 Kursteilnehmern kannten bloss 10 Anwesende das Tonbild nicht, so dass es

Unser Vermächtnis von Busse wie unsere Solidarität mit dem Rechtsbrecher weisen uns auf diesen Weg. Christliche Bussordnung ist zukunftsorientiert. Busse tut, wer umkehrt und in die Zukunft hinein sein Leben neu gestaltet. Gerade von diesem Spezifikum christlicher Busse her, dass allein die prospektive Verwirklichung des Willens Gottes heilsbedeutsam ist, ist das alte Schuldausgleichsdenken als überwunden zu betrachten. Der menschliche Richter kann sich nicht schlechthin als Stellvertreter des strafenden Gottes begreifen, der das Endgericht ein Stück weit vorwegnimmt, sondern menschliches Gerichtsurteil und Strafvollzug müssen den Sinn haben, die echte Umkehr zu ermöglichen und zu fördern. Die im beauftragten Richter richtende Gesellschaft muss mit sich selbst ins Gericht gehen. In dieser Umkehr sind wir solidarisch. Darum steht es Christen schlecht an, sich über die finanziellen Mittel und Anstrengungen zu ärgern, die moderne Vollzugsanstalten von der Gesellschaft fordern. Erst recht hat sich unsere Solidarität bei der Wiedereingliederung Straffälliger nach ihrer Entlassung zu bewähren. Hier wird die Beziehung von Strafrecht und Sittlichkeit bei uns selbst auf die Probe gestellt.

Franz Böckle

¹⁵ Dies ist die Schlusstheze der Dissertation von K.-H. Kurze, Theologische Aspekte der Kriminalstrafe. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform (Bonn 1977) (Maschinenschrift).

ausserhalb des Plenums gezeigt werden musste.

Das Medienpaket «Firmung – unterwegs nicht allein»² vom Calig-Verlag ist recht umfangreich, reichlich kompliziert und eigentlich für Firmgruppen im auserschulischen Oberstufenunterricht gedacht, also für unsere Schweizer Verhältnisse nur beschränkt brauchbar.

Weniger bekannt ist das Tonbild «Firmgruppe»³, das sich vor allem an Erwachsene richtet, die gewillt sind, bei auserschulischen Firmgruppen mitzuwirken. Da jedoch der erste Teil einige grundsätzliche Probleme der heutigen Jugendlichen aufgreift, vermag es Eltern und Katecheten ein paar Eigenarten dieser Altersstufe aufzuzeigen.

Damit wäre in etwa die Auswahl an brauchbaren AV-Mitteln, die speziell für die Firmkatechese hergestellt wurden, so ziemlich erschöpft. An einem «Firmfilm» wird in der BRD nun bereits seit fünf Jahren gearbeitet... Zieht man den Hl. Geist als unmittelbaren Beteiligten in die Auswahl mit ein, so bieten sich zusätzlich ein

paar wenige Medien an. Stehen zum Beispiel für Eltern und Paten mehr als nur ein Vorbereitungsabend zur Verfügung, so kann das etwas ausführliche Tonbild «Der Geist macht lebendig»⁴ gute Dienste leisten. Die sechs Cartoons von M. Fuchs (als Folien oder Dias einsetzbar) «Der Geist weht, wo er will»⁵ bereitete den Seminarteilnehmern echt Freude, konnten sie doch das Puzzle selber zusammenstellen und ihre persönliche Interpretation dem Plenum weitergeben. Ebenfalls vorzüglich eignen sich für die Firm-Katechese ein paar Symboldias der Reihe «Gesten, Zeichen und Symbole»⁶. Eine weitere Hilfe bieten ein-

Die Fussnoten sind nicht durchgehend der Zahlenfolge entsprechend aufgelistet, sondern zunächst in Medien unterteilt.

Kleine AV-Medien, die alle bei der kirchlichen AV-Medienstelle des Kt. Zürich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich (Telefon 01 - 202 63 68) im Verleih sind (die AVZ-Nummern entsprechen der Kartei der AV-Stelle; * bedeutet auch im Verkauf):

¹ *In der Kraft des Geistes*. AVZ-Nr. 516, TB: 50 Dias, Tb/Ka 22', Textheft.

² *Firmung – unterwegs nicht allein*. AVZ-Nr. 321, MP: 36 Dias, 2 Tb 90', 9 Fo, Textheft.

³ *Firmgruppe*. AVZ-Nr. 914, TB: 36 Dias, Tb/Ka 25', Textheft.

⁴ *Der Geist macht lebendig*. AVZ-Nr. 439, TB: 65 Dias, Tb 37', Textheft.

⁵ *Der Geist weht, wo er will* (aus «Alle Jahre wieder», Cartoons zum Kirchenjahr). AVZ-Nr. 831, Diareihe: 6 Karikaturdias, Textheft.

⁶ *Gesten, Zeichen und Symbole*. AVZ-Nr. 912, Diareihe: 32 Dias, Textheft.

⁷ *Glaube, der begeistert*. AVZ-Nr. 908, Folienatlas: 34 Fo, Textheft.

⁹ *Das kleine ich bin ich*. AVZ-Nr. 568, TB: 12 Dias, Ka 9', Textheft.

¹¹ *Gahts allne Chinde guet?* AVZ-Nr. 694, TB: 50 Dias, Tb/Ka 26', Textheft.

¹⁴ *Ist das unsere Kirche?* AVZ-Nr. 745, TB: 50 Dias, Tb/Ka 25', Textheft.

¹⁷ *En Chratz i de Platte*. AVZ-Nr. 873, TB: 26 Dias, Tb/Ka 8', Textheft.

¹⁸ *Ferienreise*. AVZ-Nr. 874, TB: 27 Dias, Tb/Ka 8,5', Textheft.

¹⁹ *Disco*. AVZ-Nr. 875, TB: 32 Dias, Tb/Ka 9,5', Textheft.

²⁰ *Wieder frei*. AVZ-Nr. 876, TB: 32 Dias, Tb/Ka 9,5', Textheft.

Kurzfilme, die alle beim SELECTA-Verleih, rue de Locarno 8, 1700 Fribourg (Telefon 037 - 22 72 22) erhältlich sind:

⁸ *Schritt für Schritt*. Zeichentrickfilm: 9'; Jugoslawien 1978.

¹⁰ *Der Trendsetter*. Zeichentrickfilm: 6'; Grossbritannien 1969/70.

¹² *Die Zauberpflöte*. Zeichentrickfilm: 8'; Kanada 1977.

¹³ *Der tanzende Prophet*. Dokumentarfilm: 14'; USA 1970.

¹⁵ *Es waren ihrer zehn*. Kurzspielfilm: 15'; Schweden 1977.

¹⁶ *Graswurzeln, Basisgemeinde in Afrika*. Dokumentarfilm: 26'; BRD 1978.

zelle Teile des Foliatlasses «Glaube, der begeistert»⁷.

Dias, Tonbilder und Filme, die sich ebenfalls eignen

Studiert man zum Beispiel die 14 religionspädagogischen Ziele, die Dr. Stefan Leimgruber am Seminar erläutert hat, etwas näher, so öffnen sich ganz neue Möglichkeiten. Beginnen wir mit der Hilfe zur Identitätsfindung, ein Aspekt, der beim Film «Schritt für Schritt»⁸ und beim TB «Das kleine ich bin ich»⁹ dominierend ist. Wollen wir Jugendliche zum eigenständigen Denken führen, so kann der Film «Der Trendsetter»¹⁰ einen guten Einstieg bilden.

Zum Lernziel «Befähigung zu mitmenschlicher Solidarität» sind im Themenverzeichnis des Film-Kirche-Welt-Kataloges unter dem Stichwort «Dienst am Mitmenschen» eine ganze Seite von kurzen und langen Filmen zu finden. «Gahts allne Chinde guet?»¹¹ ist ein Schweizer Tonbild für Mittelstufenschüler, das sich besonders mit der Mitmenschlichkeit auseinandersetzt.

Bei der Suche nach einer neuen Glaubensbegründung und Sprache können die Filme «Die Zauberflöte»¹² oder «Der tanzende Prophet»¹³ dienlich sein. Sowohl das Tonbild «Ist das unsere Kirche?»¹⁴ als auch die Filme «Es waren ihrer zehn»¹⁵ und «Graswurzeln, Basisgemeinde in Afrika»¹⁶ eignen sich zu Lernzielen wie «Einladung zu kritisch engagierter Kirchlichkeit» und «Befähigung zu gesellschaftlicher Verantwortung». Ein wichtiges Ziel bei Oberstufenschülern im allgemeinen und in der Firmkatechese im besonderen ist die Hilfe zur Lebensbewältigung. Wenn ich zu diesem Stichwort das TB «Wieder frei», den letzten Teil der Freundschaft-Serie¹⁷⁻²⁰ als Abschluss für die Visionierung wählte, so geschah dies in Hinblick auf die Forderung, dass die Firmkatechese ja nicht mit der Firmung abgeschlossen sein darf, sondern auch nachher in das Unterrichtsgehen miteinbezogen werden sollte.

René Däschler-Rada

Kirche Schweiz

Abtei St. Otmarsberg Uznach

Geschichte

Die jüngste Abtei der Schweiz, St. Otmarsberg Uznach (SG), gehört zu einer Gruppe von Benediktiner-Klöstern, deren Hauptaufgabe die Verkündigung der fro-

hen Botschaft und die Hilfe für die Menschen in der Dritten Welt ist.

Andreas Amrhein (1844–1927), Benediktiner von Beuron, ein gebürtiger Luzerner, leitete 1884 die Gründung des Missionsklosters in St. Ottilien in Bayern ein. Er war überzeugt, die Benediktiner müssten wie einst zur Zeit des hl. Bonifatius in Deutschland auch heute für Afrika die geeigneten Missionare und Kulturträger sein. So entstand in St. Ottilien das erste Missionskloster auf deutschem Boden nach der Säkularisation.

1919 wurde in Uznach das «Benediktusheim» eröffnet. Von hier aus wurde in der Schweiz für personelle und finanzielle Hilfe für die Mission in Ostafrika geworben. Vielen Priestern und Pfarrern dürfte der frühere Superior, P. Adelrich Mühlebach, noch in Erinnerung sein. 1937 wurde in Freiburg das «Benedictinum» eingerichtet als Haus für Theologiestudenten und Brüder, die sich für einen Missionseinsatz entschlossen haben. Dieses Haus wurde im Jahre 1947 eine selbständige Gemeinschaft mit einem Prior an der Spitze. Da mit der Zeit die beiden Häuser den Bedürfnissen der wachsenden Gemeinschaft nicht mehr genügten, wurde in Uznach ein Neubau erstellt und im Herbst 1963 bezogen.

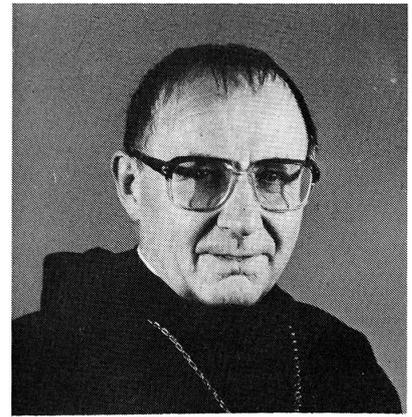
Jüngste Abtei der Schweiz

Seit 1973 – Aufhebung des Klosterartikels der Verfassung – stand der Erhebung des Priorats zur Abtei nichts mehr im Wege. Zudem sieht die Regel des hl. Benedikt († 547) für jedes Kloster einen Abt vor.

Schon lange hegte die Kongregation von St. Ottilien den Wunsch, das selbständige Priorat Uznach möge zur Abtei erhoben werden. Das neue Kirchenrecht gab schliesslich den Ausschlag, das keine unabhängigen Priorate mehr vorsieht. Damit drängte sich der Schritt zur Abtei-Werdung geradezu auf. Daher wurde am 6. Januar 1982 St. Otmarsberg zur Abtei erhoben und die Mönche wählten am gleichen Tag unter dem Vorsitz des Erzabtes Dr. Notker Wolf von St. Ottilien den bisherigen Prior des Konventes Dr. P. Ivo Auf der Maur zum ersten Abt ihres Klosters.

Zur Abtei gehören heute rechtlich 36 Patres und Brüder (wovon 14 im Missionseinsatz stehen). Sie arbeiten jedoch zusammen in einem internationalen Klosterverband mit 1070 Missionsbenediktinern für und mit den jungen Kirchen in der Dritten Welt in Tansania, Kenia, Südafrika, Korea, Venezuela, Kolumbien und Philippinen.

Sicher geniesst eine Abtei auch mehr Ansehen als ein Priorat, obwohl kirchenrechtlich eigentlich kein Unterschied besteht. Der Abt eines Klosters wird vermehrt



als Spender des Firmsakramentes und zu andern kirchlichen Feiern eingeladen, weil er die Pontifikalinsignien Mitra und Stab tragen darf. Dies fördert den Bekanntheitsgrad eines Klosters und verhilft so zu einer grösseren Ausstrahlung der Mönchsgemeinschaft. Natürlich hegt das Kloster auch den Wunsch auf vermehrten Nachwuchs, der vor allem für die Missionsarbeit dringend benötigt wird. Es darf hier klar und deutlich ausgesprochen werden, dass die Mönche von St. Otmarsberg sich lange gegen die Erhebung zur Abtei gewehrt haben, dem Drängen von verschiedener Seite aber schliesslich nachgeben mussten.

Abt Ivo Auf der Maur

Dr. Ivo Auf der Maur wurde 1924 in Steinen (SZ) geboren. Sein Vater war von Beruf Schreiner. Er durchlief das Gymnasium in Einsiedeln und trat nach der Matura im Jahre 1944 ins Noviziat im Benedictinum in Freiburg ein. An der Universität studierte er anschliessend Theologie und wurde 1950 zum Priester geweiht. Dann weilte er ein Jahr in England zum Sprachstudium und wurde 1951 nach Ostafrika ausgesandt, um am Kleinen Seminar von Peramiho (Tansania) Philosophie und andere Fächer zu unterrichten. 1956 wurde P. Ivo zurückberufen. Er studierte an der Ordenshochschule San Anselmo in Rom weiter und schloss seine Studien mit dem Doktorat im Fach Patristik ab. Er war darauf am Benedictinum als Bibliothekar und Novizenmeister tätig und übernahm später auch die Redaktion der «Missionsblätter», der Hauszeitschrift der Benediktiner von St. Ottilien in der Schweiz. 1973 wurde P. Ivo zum Subprior ernannt und am 26. Januar des letzten Jahres wählte ihn der Konvent zu seinem Prior. In dieser Eigenschaft stand er der Kommunität seit einem Jahr mit Umsicht vor.

Die Abts-Benediktion (Abtsweihe) findet am 2. Februar, Fest der Darstellung des Herrn, durch Diözesanbischof Dr. Otmar Mäder statt.

Spiritualität

Unter der Führung des Evangeliums leben die Mitglieder unter Regel und Abt in brüderlicher Gemeinschaft. Es wird grosser Wert auf einfachen Lebensstil gelegt. Überflüssiges wird veräussert und der Erlös in den Dienst der gemeinsamen Aufgabe, der Mission, gestellt. Kurz: Mit Christus und für *ihn*. Das Gebet und der Gottesdienst (täglich fünfmal) sind für die Mönche besondere Kraftquellen. Benediktinische und missionarische Spiritualität durchdringen einander und stehen in einem fruchtbaren Verhältnis zueinander.

Aufgaben in Heimat und Mission

Die Brüder (Laienmönche), die etwa zwei Drittel des Personalbestandes ausmachen, arbeiten in der Verwaltung, in den Werkstätten, Garten und andern Bereichen. Insbesondere besorgen sie in der Missionsprokura die Beschaffung und Weiterleitung der Geldmittel für die Missionsarbeit und kümmern sich um die Bereitstellung von Gütern aller Art, die für die Spitäler, Werkstätten, Berufsschulen und den täglichen Bedarf in Tansania (Ostafrika) gebraucht werden und im Land selber nicht erhältlich sind (Export 1981: etwa 100 Tonnen).

Die Patres (Priestermönche) sind bereit zur Aushilfe in der Ortskirche, deren Eigenkräfte nicht ausreichen, ihre pastoralen Aufgaben zu erfüllen. Sie übernehmen Religionsunterricht und halten Einkehrtage. Sie sind auch bemüht, den missionarischen Sinn und Auftrag in der Kirche Schweiz wachzuhalten und für die Missionsarbeit dienstbar zu machen. Ziel der Missionsarbeit ist die ganzheitliche Entwicklung des Menschen (Hilfe zur Selbsthilfe) in verschiedenen Bereichen: Landwirtschaft, Handwerkerschulen, Spitäler, Presse und vor allem auch missionarische Impulse in dem Sinne eines Angebots, das Christentum kennen zu lernen und zu leben. Das Bestreben der Abtei ist es, möglichst viele Mitglieder für die direkte Missionsarbeit zur Verfügung zu stellen oder ihnen zumindest einen zeitlich befristeten Einsatz zu ermöglichen (Missionare auf Zeit). In den »Missionsblättern« berichten die Missionare über ihre Arbeit. Ein Jahresbericht orientiert über alle Tätigkeiten des Klosters. Seit 10 Jahren leiten zwei Mitbrüder das Pilgerbüro der jährlichen interdiözesanen Lourdes-Wallfahrt der deutschsprachigen Schweiz (jeweils etwa 3000 Pilger).

Die Klerikermönche (Studenten) absolvieren ihre Studien an einer Universität, während die Brüder in der Regel nach abgeschlossener Berufsausbildung eintreten können.

Kloster auf Zeit

Jungen Männern ab 18 wird Gelegenheit geboten, ein Wochenende oder längere Zeit in der Gemeinschaft zu verbringen. Die «Mönche auf Zeit» nehmen am Chor- und den gemeinsamen Mahlzeiten des Klosters teil. Vormittags arbeiten sie in den verschiedenen Betrieben. Vorträge, Gespräche und meditative Übungen führen in die Wesenselemente des Mönchtums ein.

Simon Zihlmann

Berichte

Wie sich Frauen selbst verstehen

Alle zwei Jahre treffen sich die deutschsprachigen Pastoraltheologen Anfang Januar in Wien, um sich mit einer Problematik und deren Bedeutung für Theologie und Kirche intensiv auseinanderzusetzen. Die Frage nach dem «Selbstverständnis von Frauen heute» – so lautete das diesjährige Tagungsthema – erwies sich in diesen drei Tagen als eine echte Herausforderung. Sie geht uns alle an in unserer Existenz als Menschen, Christen, Theolog(inn)en. Sie berührt uns in unserer Selbstwerdung als Frau oder Mann, in unseren Beziehungen, in unserem Denken und Empfinden. Die Frage nach dem, was Frauen heute sind, ist nicht ein Thema, über das man mehr oder weniger sachlich und neutral theoretisieren könnte. Hier ist jede und jeder Partei, und eine echte Auseinandersetzung *über* dieses «Thema» kann nur geschehen in einem möglichst vorurteilsfreien Hören aufeinander und Sprechen *miteinander*.

Es zeigte sich, dass die Pastoraltheologen sich dieser wichtigen Voraussetzung bewusst waren und sie schon in die Planung einbezogen, indem sie neben den Referentinnen und Gesprächsgruppenleiterinnen noch weitere Frauen (etwa 1/3 der Teilnehmer) aus verschiedensten Bereichen kirchlicher Arbeit einluden. Aus der Schweiz waren das drei Vertreterinnen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes und der Frauen- und Müttergemeinschaften. Ausserdem wurde dem Gespräch in kleinen Gruppen sehr viel Zeit (die noch immer zu kurz war – wie meist bei solchen Tagungen) eingeräumt. In diesen Gruppen (nach verschiedenen Themen formiert) geschah denn auch der Hauptteil der Auseinandersetzung: das Aussprechen, Fragen, Zuhören und die Suche nach Ansätzen zu vielfältigen Antworten. Ein solcher Prozess verändert – auch durch die Strömungen unter der Oberfläche – die Einstellun-

gen der Teilnehmer und ihren weiteren Umgang mit den besprochenen Fragen. Um diesen Prozess und das Geschehen unter der Oberfläche, die eigenen Vorurteile, Blockaden und Erwartungen und den Zusammenhang zwischen Inhalt und Prozess besser wahrnehmen und damit umgehen zu lernen, halfen Frau Schmidt, Frau Ballat und Herr Adenauer als Prozessbegleiter immer wieder mit Hinweisen, Beobachtungshilfen und ihren eigenen Beobachtungen.

Leider ist ein grosser Teil solch vielschichtiger Prozesse meist kaum in Berichten einzufangen. Auch ich sehe mich deshalb hier immer wieder verwiesen auf Fakten, Abläufe und meine Erfahrungen und Beobachtungen in der Gesprächsgruppe «feministische Theologie», in der ich mithörte, -dachte und -fragte.

Erfahrungen reflektieren

Das Selbstverständnis von Frauen heute ist – wie viele Selbstzeugnisse beweisen – sehr verschiedenartig und vielschichtig, und die Aufgabe der Referentinnen dementsprechend schwer. Ihre Antwort auf die Fragen, wie sehen Frauen sich heute 1. selbst (Dr. Elisabeth Moltmann), 2. als Christinnen in der Kirche (Dr. Catharina Halkes) und was bedeutet das 3. für die Pastoraltheologie (Dr. Gabriele Miller), konnten und wollten nicht erschöpfend sein, sondern lediglich Anstösse zum Weiterfragen und -denken vermitteln.

1. Heute spielt sich das Leben der Frau – ausgelöst durch Gleichberechtigung, wirtschaftliche und technische Entwicklung – in einem sehr viel weiteren Rahmen ab als noch vor wenigen Jahrzehnten. Im Laufe dieser Entwicklung haben sich ihrer selbstbewusste Frauen die Augen geöffnet für die Einschränkungen und Zwänge einer patriarchalischen Welt und für ein Denken, das auf die Erhaltung der Vorherrschaft der Männer auf allen Ebenen der Entscheidung ausgerichtet ist. Sie stellen die Werte und Normen einer Gesellschaft, welche Entscheidungskompetenz und das Privileg der Selbstbestimmung an das Geschlecht (das männliche) knüpft, grundsätzlich in Frage, denn sie haben an sich selbst die zerstörerischen Folgen einer solch einengenden Sicht des Menschen kennengelernt. Sie wollen nicht mehr von aussen definiert werden, sondern selbst herausfinden, wer sie sind und wie sie in einer ihnen gemässen Welt stehen. Sie suchen nach neuen Formen des Lebens in Partnerschaft, Sexualität und Beruf und arbeiten an der Veränderung der Gesellschaft.

2. Gerade in der Kirche leiden auch heute noch viele Frauen an einem eindimensionalen und negativ besetzten Frauenbild.

Sie erfahren die offiziellen Äusserungen als ihrer Lage nicht angemessen und deshalb oft verletzend. Erfahrungen von Frauen erscheinen weder in der Lehre noch im Gottesdienst. Vielen erscheint die Kirche unglaubwürdig; sie haben die Hoffnung auf eine Veränderung aufgegeben und treten aus. Andere Frauen bleiben in der Kirche, überzeugt, dass die christliche Botschaft ihnen in ihrer religiösen und ihrer Sehnsucht nach Befreiung etwas zu sagen hat. Sie arbeiten aktiv mit an einer Veränderung der Kirche: gegen deren Halbheit und für eine ganzheitliche Sicht einer Kirche des Heils für alle Menschen. In dieser zweiten Gruppe (es gibt noch weitere) haben die meisten Frauen eine ähnliche Biographie: sie haben über die Hindernisse hinweg, die Kirchenstrukturen ihrem Engagement immer wieder in den Weg stellten, den Sprung in den Feminismus und die feministische Theologie gemacht. Sie wollen den Weg öffnen und gehen von der Unmündigkeit zur Selbstbestimmung. Sie suchen nach ihrer Identität und einem Freiraum, sie zu entfalten, und sie haben erkannt, dass das nur möglich ist, wenn der Interpretationsrahmen christlicher Tradition erweitert und der reale lebendige Mensch als Massstab aller kirchlichen Arbeit und Lehre ernst genommen wird. Diese Frauen suchen nach ihrer Verwurzelung im göttlichen Sein; in diesem Sinne zielt ihre Radikalität auf die Wurzeln (radices) ihrer Existenz. Sie erfahren in ihren Lebensäusserungen und in ihrer Suche den Ruf und die Gaben des Geistes und sind überzeugt, dass diese den Menschen nicht festlegen, sondern ihr und ihm die Breite ganzer Menschwerdung als Frau oder Mann eröffnen.

Reflexion kirchlicher Erfahrung

3. Obwohl Frauen heute ohne Probleme Theologie studieren können, ist der kirchliche Dienst für sie noch immer ein Risikoberuf. An Frauen als Mitarbeiterinnen von... hat man sich zwar inzwischen gewöhnt, aber Frauen in leitenden Stellungen in der Kirche sind noch immer undenkbar (vor allem für jene Männer, die über diese Frage entscheiden), und in jedem Fall ist ihre Sachkompetenz der Amtskompetenz jedes Priesters unterlegen. Kirchliche Berufe fordern deshalb von Frauen einen sehr hohen Grad an Motivation, damit sie den langen Atem und die Frustrationstoleranz zum Durchhalten aufbringen können. Frauen (ohne theologische Ausbildung) sind in der Kirche sozusagen Laien im Quadrat. Die Kirche hat zu lange nicht mit ihrer Mündigkeit gerechnet, ihnen neben der Amtskompetenz auch die Sachkompetenz in Fragen, die sie persönlich und tief ange-

hen, abgesprochen (z.B. Familienplanung), stellt aber zugleich sehr hohe Anforderungen an Frauen in ihrer Funktion als Mütter und Erzieherinnen.

Die Pastoraltheologie als ein im Verhältnis zu den übrigen Disziplinen noch junger Zweig der theologischen Wissenschaft mit einem sehr weiten Aufgabenbereich sucht noch und immer wieder neu nach ihrem Selbstverständnis (etwas, was sie mit den Frauen gemeinsam hat). Sie steht in einer dauernden Auseinandersetzung nicht nur mit den übrigen theologischen Disziplinen, sondern auch mit den Humanwissenschaften und ist deshalb von ihrer Aufgabe her verpflichtet, auf die Lebens- und Glaubensäusserungen der Menschen zu hören. Deshalb könnte und müsste sie verstärkt der Sprache des Glaubens (im Unterschied zur Sprache der Lehre) und Fragen des gelebten Glaubens, der rechten Praxis (im Unterschied zur rechten Lehre) Gehör verschaffen. Dabei sollte sie konsequent «unten» ansetzen, bei den Gemeinden. Es geht um die Frage, was die Gemeinden brauchen, um Orte vielfältigen religiösen Lebens sein zu können, und darum, wie diese Bedürfnisse erfüllt werden können (z. B.: die Gemeinde hat das Recht auf die Feier der Eucharistie, deshalb sollten auch Frauen ihr vorstehen können).

Den Hauptteil für ihre Integration müssen jedoch die Frauen selbst tun. Die Männer haben in den letzten zweitausend Jahren das kirchliche Unterbewusstsein grundlegend geprägt. Heute müssen die Frauen anfangen, es durch ihre Präsenz mitzuprägen. Vielleicht könnten «Strukturen», die den Frauen den Zugang zur Kirche erleichtern (kleine Selbsthilfeorganisationen, näher personbezogener Umgang), mit der Zeit auch für Männer attraktiv werden. Dadurch könnten Frauen durch ihre Präsenz eine Veränderung der ganzen Kirche in Gang setzen.

Neu miteinander umgehen lernen

In den Referaten, später auch in den Gruppengesprächen wurde deutlich, wie sehr der Umgang mit all diesen Fragen von den eigenen Erfahrungen und der persönlichen Geschichte geprägt ist. Gerade das letzte Referat von Frau Miller hatte starke Emotionen ausgelöst – nicht in erster Linie wegen des Inhalts, sondern wegen der Art ihres Sprechens. Aus ihren Sätzen sprachen grosse Bitterkeit, Enttäuschungen, Verletzungen und schlechte Erfahrungen mit Männern und Frauen. Das klang dann oft so aggressiv oder abwertend, dass ihre Äusserungen gerade auf Frauen sehr verletzend wirkten (eine Art Kettenreaktion, in der an sich gerechtfertigtes Sich-Wehren auf die falsche Seite schlägt). In den mei-

sten Gesprächsgruppen mussten zunächst diese Erfahrungen verarbeitet werden, bevor in einem weiteren Gespräch nächste Schritte möglich waren. Die Verarbeitung dieser und anderer Erfahrungen gelang nicht in allen Gruppen. Oft war es nicht möglich, zu einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu finden, da die persönlichen Voraussetzungen zu verschieden waren. Diese Ungleichzeitigkeit der Entwicklung und des Bewusstseins stellte eine grosse Geduldsprobe dar und war Quelle vieler Missverständnisse. Wo es trotzdem gelang, zu einem echten und verständnisvollen Dialog zu kommen, war das der Hör- und Verstehensbereitschaft der meisten Teilnehmer zu verdanken.

Der gute Wille allein genügt jedoch nicht. Dies machte die Eucharistiefeier am Sonntag sehr deutlich. Es ist nicht damit getan, dass eine Frau die Predigt hält und Gott als Vater und Mutter angesprochen wird, alles übrige aber in traditioneller Form belassen wird. Es geht den Frauen doch nicht nur um ihre physische Präsenz und um die Frage, ob Gott auch mütterlich sei (was im übrigen schon das Alte Testament von Gott sagt), sondern um ein neues Überdenken von Inhalt und Form unseres christlichen Glaubens. Ich und – wie ich später in vielen Gesprächen hörte – viele andere auch waren von diesem Gottesdienst enttäuscht und erlebten einmal mehr eine grosse Spannung zwischen dem nur Gehört- und dem wirklich Verstandenwerden.

Ich denke, zwischen diesen beiden Polen, dem unverbindlichen Hören und der ehrlichen und tiefen persönlichen Betroffenheit, die einen selbst verändert, wird sich die Frage entscheiden, ob Frauen, die in Gesellschaft und Kirche den Auszug (Exodus) aus ihren traditionellen Rollen gewagt und als befreiend erfahren haben, sich auch in Zukunft in der Kirche beheimatet fühlen und ohne Vorbehalte als Christinnen bezeichnen können.

Dass diese Frage nicht allein die Frauen angeht, wurde im abschliessenden gemeinsamen Gespräch nochmals deutlich gesagt. Wo Frauen anfangen, über sich und ihr Selbstverständnis nachzudenken, sind auch die Männer betroffen. Sie können mit Erstaunen, Angst, Ablehnung, Ironie und was es sonst noch an Abwehrmechanismen gibt, reagieren. Sie können aber auch die Anfragen vieler Frauen zum Anlass nehmen, ihr eigenes Selbstverständnis (das auch nicht mehr so ganz ohne Risse und Sprünge ist) zu hinterfragen und zu korrigieren. Erst wenn auch immer mehr Männer dazu bereit sind, wird es möglich sein, in einer angstfreien und ehrlichen Auseinandersetzung nach neuen Formen des Zu-

sammenlebens und -arbeitens zu suchen. Beispiele wie diese Wiener Tagung zeigen, dass es in Ansätzen schon heute gelingen kann.

Und in der Schweiz?

Auch bei uns in der Schweiz sind Frauen in Bewegung gekommen, versuchen ein neues Selbstverständnis zu leben und fordern gerade auch von den Kirchen Aufmerksamkeit für ihr Fragen und Suchen. Auch bei uns ist feministische Theologie kein Fremdwort mehr. In einigen Gemeinden existieren Frauengruppen – in traditionellen Vereinen oder spontan als Selbsthilfegruppen entstanden –, die im Gespräch, in gemeinsamer Lektüre der Bibel oder feministischer Literatur ihren Glauben und ihre Stellung in der Kirche reflektieren.

Am 15./16. Januar trafen sich in Horw (LU) an einer vom Schweizerischen Katholischen Frauenbund angeregten Tagung etwa 25 Frauen aus verschiedenen Gemeinden, um Neues zu lernen und im Erfahrungsaustausch zu hören, wie andere Frauen mit ihrer Glaubenserfahrung und ihren Problemen in Kirche und Pfarrgemeinde umgehen. Dabei zeigte sich wieder einmal mehr, wie wichtig es für diese Frauen und für Frauengruppen ist zu wissen, dass sie nicht alleine stehen, dass sich auch anderswo Frauen in Gemeinden und Vereinen zu einem neuen Selbstverständnis bekennen und es oft trotz vieler Widerstände in ihrem Leben und in ihrer Arbeit zu verwirklichen suchen. Da stehen Erfahrungen des Gelingens und des Scheiterns, der Angst und der Befreiung hart nebeneinander und lösen Betroffenheit aus. Solche Begegnungen im Lernen und im gegenseitigen Austausch werden so zum Ort der Erfahrung von Solidarität und zu einer Quelle der Kraft für den langen Atem, den es braucht, um sich am Ort, wo man steht, lebt und arbeitet, für eine Veränderung der Menschen und der Kirche einzusetzen. Es wäre zu wünschen, dass noch weitere solche Begegnungsräume für Frauen entstehen, damit immer mehr Frauen in Bewegung kommen.

Carmen Jud

Hinweise

Aargauische Pastorkonferenz

Am Mittwoch, den 25. August 1982 führt die aargauische Pastorkonferenz im «Chappelhof» in Wohlen in Zusammenarbeit mit der katholischen Erwachse-

nenbildung und der katechetischen Arbeitsstelle des Kantons eine ganztägige Veranstaltung zum Thema «Firmung» durch. Innerhalb dieser Tagung, die um 10.00 Uhr beginnt und gegen 16.30 Uhr ihren Schluss nimmt, wird auch in einem gesonderten Teil die Generalversammlung der Pastorkonferenz gehalten. Das detaillierte Programm für diesen Tag und die Traktandenliste für die Generalversammlung werden allen Mitgliedern rechtzeitig zugestellt.

Pfarrer Rolf Schmid, Präsident

87. Deutscher Katholikentag

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) lädt dieses Jahr zum 87. Deutschen Katholikentag ein, der vom 1.–5. September in der Landeshauptstadt Düsseldorf stattfinden wird. In seiner Einladung charakterisiert das ZdK die Katholikentage als Zeitansagen und Momentaufnahmen «kirchlichen Lebens in Deutschland. Christen werden sich der Auseinandersetzung mit brennenden Zeitfragen stellen, werden Gemeinschaft erfahren, miteinander feiern und beten. Sicher werden auch in Düsseldorf – neben der mittleren und älteren Generation – jugendliche Teilnehmer das Bild des Katholikentages prägen. Sie erwarten ein Programm der Offenheit und Diskussionsbereitschaft, aber auch Modelle für ein christliches Leben.»

Wer an den Katholikentagen von Freiburg i.Br. (SKZ 38/1978) und Berlin (24/1980) teilgenommen hat, kann bestätigen, dass auch ein ausländischer Besucher nicht nur kirchliches Leben in Deutschland kennenlernen, sondern auch Anregungen für das kirchliche Leben zuhause mitnehmen konnte.

Das zentrale Thema des diesjährigen Katholikentages ist «Glauben» und sein Arbeitstitel «Umkehren – Glauben – Handeln». In drei Arbeitsschritten soll der Frage nachgegangen werden, «wie Christen heute in dieser Welt, in Gesellschaft und Staat, Glauben leben und bezeugen können».

1. *Wonach wir fragen: Fragen unserer Zeit – Fragen nach Gott?* «Sind die vielen Fragen unseres Lebens, nach Sinn und Glück unseres Daseins, nach Leid und Tod, nach dem Gelingen und Scheitern von menschlicher Gemeinschaft, nicht letztlich Fragen nach Gott? Gibt unser Glaube Antworten auf die bedrängenden Fragen der Menschheit nach den Grenzen unserer Technik, der Bedrohung unserer Umwelt, nach weltweitem Frieden?»

2. *Woraus wir leben: Unser Glaube.* «Wie verändert das Evangelium mein Le-

ben? Wie wird das Bekenntnis zu Jesus Christus zur Nachfolge? Welche Sprengkraft steckt in den Inhalten unseres Glaubens für Kirche und Gesellschaft heute?»

3. *Wofür wir uns einsetzen: Christlicher Glaube und gesellschaftspolitisches Handeln.* «Wie prägt Glaube christliche Weltverantwortung in Berufs- und Arbeitswelt, unseren Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden, unser menschliches Zusammenleben in Familie, Staat und Völkergemeinschaft?»

Als Leitwort des Düsseldorfer Katholikentags wurde bestimmt: «*Keht um und glaubt – erneuert die Welt!*»

Die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei der Geschäftsstelle des 87. Deutschen Katholikentages, Bilker-Strasse 36, D-4000 Düsseldorf 1.

Rolf Weibel

Internationaler Kongress für Priester und Ordensmänner in Rom

Die Bewegung der Fokolare organisiert am Freitag, 30. April 1982, diesen Kongress im Dienste einer Begegnung von Priestern, Ordensleuten und Theologiestudenten aus aller Welt. Das Thema lautet: «Der Priester heute – der Ordensmann heute». Hauptreferenten sind Dr. Klaus Hemmerle, Bischof von Aachen; Erzbischof Dr. Augustin Mayer, OSB. Neben den Referaten liegt der besondere Akzent auf Erfahrungsberichten aus den verschiedenen Lebensbereichen des Priesters und Ordensmannes in heutiger Zeit. Papst Johannes Paul II. hat seine Teilnahme am Kongress zugesagt. Nähere Informationen über den Kongress und die Reismöglichkeiten sind zu erfahren bei Hubert Zimmermann, Pfarrer, Rellstenstrasse 2, 8134 Adliswil, Telefon 01 - 710 63 01 (Anmeldung bis 7. März 1982).

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Nationaldelegierte für die spanischen und für die italienischen Missionare

Nach zwei Konsultationen unter den Missionaren in der Schweiz und nach Rücksprache mit der italienischen bzw. spanischen Kommission für Auswanderungsfragen hat die Schweizer Bischofskonferenz

Mgr. *Luis Rudé*, Flawil, zum Nationaldelegierten für die spanischen Missionare in der Schweiz, und

Don *Pietro Bondone*, Lenzburg, zum Nationaldelegierten für die italienischen Missionare in der Schweiz, ernannt.

Bistum Basel

Hirtenbrief zur Fastenzeit

Das Bischofswort auf die Fastenzeit wird den Pfarrämtern so rechtzeitig zugestellt, dass es am 21. oder 28. Februar 1982 verlesen werden kann.

Diakonatsweihen

Bischof Anton Hänggi weihte zu Diakonen: Am 17. Januar 1982 im Priesterseminar in Luzern: Für das Bistum Basel: *Anton Bucher*, *Gottlieb Eberle*, *Adolf Fuchs*, *Kurt Koch* und *Christoph Sterkman*; für die Missionsgesellschaft Bethlehem: *Anton Peter*; für die Schweizerprovinz der Steyler Missionare: *Pius Bucher* und für das Bistum Freiburg: *Wendelin Bucheli*.

Am 20. Januar 1982 für die Schweizerische Kapuzinerprovinz im Kapuzinerkloster in Solothurn: *Herbert Schweizer* und *Johann Portmann*.

Beauftragungen

Am 17. Januar 1982 beauftragte Bischof Anton Hänggi zu Lektorat und Akolyth: *Werner Bachmann-Lütolf*, Fribourg, *Eugen Bütler*, Zug, *Lorenz Gadiant*, Dietwil, *Othmar Greber*, Schötz, *Christoph Schwager-Uhlmann*, Neuenkirch, *Bruno Stöckli*, Aesch, *Markus Thürig*, Malters, und *Candidus Waldspühl*, Kriens.

Zu Lektorinnen und Kommunionspenderinnen beauftragte der Bischof von Basel am 17. Januar 1982: *Marie-Theres Calivers-Beeler*, Ruswil, Sr. *Andrea Künzle*, Menzingen, *Franziska Peduzzi*, Luzern, und *Gabriele Unkelbach*, Köln.

Opfer für das Freie katholische Lehrerseminar St. Michael in Zug 6./7. Februar 1982

Wenn wir in unsere Zeit hineinhören, wird der Anruf deutlich: «So steht die ganze Kirche vor der Aufgabe tiefgreifender Besinnung und Bemühung, damit die neue, aufsteigende Kultur in ihrem Innern evangelisiert werde...» (Familiaris consortio 1,8).

Die Lehrerbildung hat damit eine zentrale Bedeutung für die Kirche bekommen, denn: «Auf diese Weise wird der «neue Humanismus» die Menschen nicht von ihrem Gottesverhältnis weg-, sondern tiefer in dieses Verhältnis hineinführen» (Familiaris consortio 1,8).

Das Lehrerseminar St. Michael in Zug sieht seine Aufgabe im Folgenden klar umschrieben: «Es ist demnach notwendig, dass alle das Wissen um den Vorrang der sittlichen Werte wiedergewinnen. Den letzten Sinn des Lebens und seine Grundwerte wieder zu erfassen, ist die grosse Aufgabe, die sich heute für die Erneuerung der Gesellschaft stellt» (Familiaris consortio 1,8).

Wir wollen eine Lehrerbildung unterstützen, die sich ernsthaft bemüht, den kirchlichen Auftrag zu verwirklichen, so wie ihn Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben «Familiaris consortio» neustens wieder umschrieben hat. Wir empfehlen deshalb das Kirchenopfer für das Freie katholische Lehrerseminar St. Michael in Zug und danken für jede Hilfe.

+ *Otto Wüst* + *Anton Hänggi*
Weihbischof von Basel Bischof von Basel

Solothurn, den 21. Januar 1982

Bistum Chur

Ernennung

Am 22. Januar 1982 ernannte Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach Herrn *Alfred Schütz* zum Kaplan-Propädisten von Nendeln (FL). Stellenantritt: 21. 2. 1982.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Jakob Wehrle, Resignat, *Johannesstift*, Zizers

Gebürtig von Mörschwil wurde er am 6. Februar 1895 in Wittenbach geboren und ist dort aufgewachsen. Das Gymnasium besuchte er in Einsiedeln und studierte Theologie in Freiburg. Am 12. März 1921 erhielt er von Bischof Bürkler in der Kathedrale die Priesterweihe. Die Kaplanenjahre führten in nach Jonschwil (1921–1930) und Amden (1930–1937). Von 1937–1961 war er Pfarrer in Gähwil. Daraufhin zog er sich als Primissar nach Wagen-Jona zurück. Seit Dezember 1979 fühlte er sich im St. Johannesstift, Zizers, wohl geborgen und starb daselbst am 20. Januar 1982. Die Beisetzung auf dem Dorffriedhof fand am 25. Januar statt.

Zum Bild auf der Frontseite

Der heilige Meinrad wurde als junger Mönch von Reichenau nach einer vom Kloster abhängigen Zelle am Zürichsee (in der Nähe des heutigen Benken) versetzt, damit er dort der kleinen Schule vorstehe. Nach einiger Zeit zog er sich als Einsiedler auf den Etzel zurück, nach einigen Jahren noch tiefer in den Wald. Dort wurde er, nach dem ältesten Bericht am 21. Januar 863 bzw. 861, von zwei Raubmördern erschlagen und erwürgt. Die beiden wurden von den Raben des heiligen Einsiedlers verraten. Das Bild auf der Frontseite gibt die älteste Darstellung des Todes des Heiligen (12. Jahrhundert) wieder.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Ivo Auf der Maur OSB, Abt, St. Otmarsberg, 8730 Uznach

Dr. Franz Böckle, Professor, Am Kottenforst 46, D-5300 Bonn-Röttgen

René Däschler-Rada, Leiter der kirchlichen AV-Medienstelle, Bederstrasse 76, 8002 Zürich

Dr. P. Leo Ettlín OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

Carmen Jud, Theologin, Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Bürgerstrasse 17, 6003 Luzern

P. Simon Zihlmann OSB, St. Otmarsberg, 8730 Uznach

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genève-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27
Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Verstorbene

Alt Prior

P. Notker Mannhart OSB

Am Vortag von Weihnachten 1981 verschied im Spital von Uznach alt Prior P. Notker Mannhart von St. Otmarsberg. Er war am 9. Juli 1890 als erstes Kind der Familie Franz Xaver Mannhart-Groth in Flums zur Welt gekommen und am andern Tag auf den Namen Alfons getauft worden. Mit drei Schwestern wuchs er in einer religiösen Atmosphäre auf. Schon 1896 zog die Familie nach Gossau um, wo der Vater ein Tuchgeschäft aufbaute. In früher Jugend bereits spürte Alfons die Neigung zum Priestertum. Nach der Matura in Engelberg entschied er sich 1913 zum Eintritt in die Missionsabtei St. Ottilien (Oberbayern). Das Blutopfer von vier Benediktiner-Missionaren in Ostafrika hatte ihn dazu animiert. An Allerheiligen 1914 legte er als Frater Notker Profess ab. Die Philosophie studierte er in St. Ottilien, die Theologie in Ettal. Am 10. Juni 1917 wurde er in Dillingen zum Priester geweiht, die Primiz feierte er am 6. August in Gossau. Zunächst zum Jusstudium in Freiburg i. Ue. bestimmt, musste er es 1920 abbrechen, weil in St. Ottilien ein Zellerar (Verwalter) benötigt wurde. Zugleich unterrichtete er an der Gewerbeschule.

Ein neuer Lebensabschnitt begann, als er 1926 ins Benediktusheim nach Uznach gesandt wurde, wo er segensreich durch Aushilfen, Volksmissionen usw. wirkte, bis ihm 1937 die Gründung eines Studienhauses in Freiburg aufgetragen wurde. Der Nationalsozialismus in Deutschland bedrohte nämlich die Existenz der Klöster in jenem Land. Als erster Superior des Benedictinums in der Saanestadt verstand er es, Kleriker und Patres aus verschiedenen Klöstern zu einer Familie zu verbinden. Es lag ihm daran, Patres und Brüder gleichzustellen, soweit es das damalige Ordensrecht irgendwie zuließ. Bei der Erhebung des Hauses zum Priorat wurde er zum ersten Konventualprior ernannt. Als solcher nahm er an verschiedenen Generalkapiteln teil, ebenso am Äbtekongress in Rom und visitierte Klöster. An der ersten Versammlung der Schweizerischen Superiorenkonferenz amtierte er als Alterspräsident. Eine letzte Aufgabe kam auf ihn zu, als der Konvent die Vereinigung der Gemeinschaften in Uznach und Freiburg und einen Neu-

bau in Uznach, St. Otmarsberg, beschloss. Er leitete den Bau 1960-1963, doch resignierte er ein Jahr nach der Übersiedlung am 3. November 1964. Nun wirkte er als Hausgeistlicher in einem Lungensanatorium in Montana, im Kurhaus Schwandegg bei Menzingen, im Alters- und Pflegeheim in Ettiswil und als Pfarrverweser in Ernetschwil, bis er sich 1977 nach St. Otmarsberg zurückzog.

P. Notker war durch und durch Seelsorger, gütig und verständig; er hatte ein Herz für körperlich und geistig Leidende. Viele suchten ihn als Beichtvater und Seelenführer auf. Er gab kurze und kluge Ratschläge. In Freiburg hielt er jahrelang den Pfarrhaushälterinnen Vorträge; häufig wurde er zu Exerzitien in Klöster gerufen. Predigten und Konferenzen fundierte er auf dogmatischen Begründungen. Im Kloster formte er mehrere Jahre hindurch den Nachwuchs als Novizenmeister. Neben dem Amt als Oberer nahm er die Aufgaben eines Zellerars wahr. Er drang auf Einfachheit und Sparsamkeit. Sein Leitmotiv war die Ehre und Verherrlichung Gottes.

Ivo Auf der Maur

Neue Bücher

Klostergeschichte

Germain Bazin, Paläste des Glaubens. Die Geschichte der Klöster vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Übersetzung aus dem Französischen (Les Palais de la foi. Le monde des monastères baroques, Office du livre, Fribourg 1980) von C. W. von Gemmingen, Verlag Hirmer, München 1980. Band I: Italien, die iberischen Länder, Frankreich. 300 Seiten. Band II: Österreich, Deutschland und die Schweiz, Belgien, das orthodoxe Russland. 302 Seiten.

Das Werk des bekannten Barockspezialisten kann verschiedenen Ansprüchen gerecht werden. Mit seinen reichhaltigen, zum Teil farbigen Abbildungen ist es ein Schaubuch barocker Kirchen- und Klosterarchitektur. Bei der Bildauswahl und auch bei der textlichen Behandlung ging der Autor nicht nur ausgetretene, konventionelle Pfade. Er zeigt auch weniger bekannte aber typische Objekte. So ist die Schweiz neben Einsiedeln und St. Gallen mit Fischingen, Ittingen und Pfäfers vertreten. Wertvoll sind die

einführenden kulturhistorischen Kapitel zu den einzelnen Ländern und Ländergruppen - bemerkenswert ist hier besonders die Darstellung der Kirchen- und Klostergeschichte Frankreichs von der Zeit der Hugenottenkriege bis zum Empire. Sie bietet nicht nur einen plastischen Hintergrund zum Verständnis der einzelnen Klostergeschichte, sondern auch ein mit bemerkenswerten Details geschmücktes Bild ihrer geistlichen Welt. Aus jedem Land werden einzelne Klosteranlagen mit eingehenden kulturhistorischen Darlegungen gewürdigt. Diese Aufsätze sind auch für Kunstreisende wertvoll; denn sie bieten um einiges mehr als die Aufzählungen im Baedeker. Dabei ist nicht zu verschweigen, dass das Werk als Gesamtdarstellung eine Fülle von Informationen und eine Synthese einer reichen Kulturepoche bietet, die in verschiedenen Ländern so verschiedene Aspekte zeigt.

Leo Ettlin

Siebenbürgische Kirchengeschichte

Ludwig Binder und Josef Scheerer, Die Bischöfe der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen. Zweiter Teil: Die Bischöfe der Jahre 1867-1969, Band 4 der Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Böhlau Verlag, Köln-Wien 1980, 245 Seiten.

Im heute rumänischen Siebenbürgen besteht seit dem 12. Jahrhundert eine immer noch deutschsprechende Siedlung, die Siebenbürger Sachsen. Sie haben im 16. Jahrhundert das lutherische Bekenntnis angenommen. Das letzte Jahrhundert war für diese deutschsprechende Minderheit eine fortwährende Zeit der Bedrohung und Bewahrung. Die Neugestaltung der Donau-Monarchie 1867 schlug Siebenbürgen zu Transleithanien, also zum magiarischen Teil der Monarchie. Die Siebenbürger der Augsburgischen Bekenntnisse mussten sich für Konfession und Sprache wehren. In der Folge haben sie alle Leiden der zwei Weltkriege erfahren. Die Bedeutung des Bischofsamtes geht in dieser abgeschlossenen Sprachregion, die keine politische Autonomie hat, weit über den rein seelsorglichen Bereich hinaus. In den sechs Bischöfen von 1867-1969 wird die Geschichte einer bedrohten, aber auf ihre Eigenart stolzen Minderheit reflektiert, eine Minderheit, die weitgehend vergessen ist und doch Achtung verdient.

Leo Ettlin

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

**LIPP
AHLBORN**

Die zwei führenden
Weltmarken für
elektronische
**KIRCHEN-
ORGELN**

Piano-Eckenstein

Leonhardsgraben 48 Basel T 25 77 88 92

Kath. Kirchgemeinde Urdorf

Wir suchen auf Frühling 1982 einen vollamtlichen

Katecheten, Lientheologen oder Seelsorgehelfer

(auch Bewerberinnen sind willkommen)

für folgende Aufgaben:

- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe
- ausserschulische Arbeit mit Jugendlichen
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten

Weiter wird eine aktive Teilnahme am Pfarreleben gewünscht, daher sollte der Wohnsitz in unserer Gemeinde sein.

Die Aufgaben könnten auch auf mehrere Katecheten oder Seelsorgehelfer verteilt werden.

Für Auskünfte oder Bewerbungen steht der Präsident der Kirchenpflege zur Verfügung, Dr. A. Haueter, Birnensdorferstrasse 141, 8902 Urdorf, Tel. 01 - 73443 03

Um allen **Schulen und Pfarreien**, die noch keinen Projektor 16 mm besitzen, Gelegenheit zu geben, mit dem 16-mm-Tonfilm zu arbeiten, wird eine Aktion gestartet, bei der Sie **20% Rabatt** erhalten.

Es handelt sich um den neuen

Bauer P 8 Projektor 16 mm

mit Licht- und Magnetton, automatischer Bedienung und 5 Jahren Garantie.

Verlangen Sie unverbindliche Offerten bei:
Cortux Film AG, Rue de Locarno 8, 1700 Freiburg
Telefon 037 - 22 58 33

Kath. Kirchgemeinde Wald ZH

Wir suchen auf Spätsommer 1982 einen vollamtlichen

Seelsorger

(Lientheologe oder Vikar)

Unsere Pfarrei bietet vielseitige und abwechslungsreiche Arbeit auf allen Gebieten der Seelsorge.

Wir freuen uns, mit Bewerbern Verbindung aufnehmen zu können.

Wenden Sie sich bitte an den Präsidenten der Kirchenpflege:
Paul Oertig, Glärnischstrasse 22, 8636 Wald, Telefon 055 - 95 23 19

Ferienhaus Kolping

Pardiel/Pizol oberhalb Bad Ragaz

Ideales Ferienhaus für Familien und Gruppen, direkt an der Skipiste, mit 2 Wohnungen für 4-26 Personen. Die Wohnungen können einzeln oder das Haus als Ganzes gemietet werden.

Auskünfte und Buchungen:

Schweizer Kolpingwerk
Postfach 486, 8026 Zürich
Telefon 01 - 461 42 43



KEEL & CO. AG Weine

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15
Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!



Von Privat dringend zu verkaufen
Farbfernseher
Mit Neugarantie, sofort, Barzahlung, spottbillig.
Telefon 01 - 242 92 20
evtl. Telefon 01 - 761 52 18
10 bis 12 und 19 bis 20 Uhr

Die Pfarrei Littau LU sucht auf den Sommer 1982 einen

Jugendseelsorger oder Lientheologen

Wir möchten in unserer Pfarrei mit der neuen Stelle einen Schwerpunkt setzen in der ausserschulischen Jugendarbeit (besonders der schulentlassenen Jugend).

Zum Aufgabenbereich würden gehören:

- ca. 4-6 Stunden Religionsunterricht an der Oberstufe
- Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen, Aufbau und Begleitung neuer Gruppen
- Abklärung der Möglichkeiten für den Aufbau eines Jugendtreffpunktes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Mitarbeit in der Gestaltung von Jugend- und Familiengottesdiensten.

In unserer Pfarrei ist der Anteil der Jugendlichen sehr gross. Ein initiativer Jugendseelsorger könnte bei uns ein Arbeitsgebiet finden, in dem noch viel aufgebaut werden kann.

Wer Freude hätte, in einer Vorortsgemeinde von Luzern zu arbeiten, erhält nähere Auskunft bei Pfarrer Melchior Käppeli, Telefon 041 - 55 35 81.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten des Kirchenrates, Herrn Josef Fries, Udelbodenstrasse 35, 6014 Littau



Ein Aufenthalt in LONDON?

Vergessen Sie bitte nicht, dass die KATHOLISCHE SCHWEIZERMISSION in LONDON allen Landsleuten, seien sie nun für längere oder kürzere Zeit in England, bereitwillig Rat und Hilfe anbietet. Sie ist in der Nähe des Parlamentsgebäudes (ca. 5-7 Minuten zu Fuss).

Eine schmucke Kapelle lädt zum Gottesdienst ein:
sonntags um 11.30 und 18.50 Uhr, samstags um 18.00 Uhr, werktags um 13.00 Uhr.

SWISS CATHOLIC MISSION

48, Great Peter Street Tel. 01-222 2895
London SW1P 2 HA Paul Bossard, Kaplan



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 225170
Privat 081 363310
Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Erscheint in diesen Tagen

In diesen Tagen erscheint in der bekannten Reihe kommentierter Papstschreiben des Verlags Herder das neue Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute.

Der Kommentar stammt von dem Bonner Moraltheologen Professor Franz Böckle, einem der international angesehensten Experten für Ehe- und Familienfragen.

Erhältlich in jeder guten Buchhandlung!

Dem Leben in Liebe dienen



**Apostolisches Schreiben
ÜBER DIE AUFGABEN
DER CHRISTLICHEN FAMILIE
IN DER WELT VON HEUTE
Papst Johannes Pauls II.**

**Mit einem Kommentar
von Franz Böckle
Herder**

ca. 208 Seiten, kartoniert
ca. 10,80 DM
Bestell-Nr. 19471

Verlag Herder Freiburg · Basel · Wien

Die Pfarrei «St. Matthias» in Steinhausen/ZG sucht auf den 15. August 1982 oder früher nach Vereinbarung einen

Katecheten oder Laientheologen

Ihre Aufgabe:

- Religionsunterricht an Mittel- und Oberstufe, ca. 12 Std.
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Betreuung der Jugendarbeit und der nebenamtlichen Katechetinnen

Wir bieten:

- Unterstützung durch das Seelsorgeteam
- neues ökumenisches Kirchen- und Begegnungszentrum
- katechetische Arbeitsstelle in der Nähe
- fortschrittliche Besoldung und Sozialleistungen

Unsere Erwartungen:

- Freude am Erteilen von Religionsunterricht und an der Jugendarbeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Initiative und religiöses Engagement

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Otto Enzmann, Zugerstrasse 6, 6312 Steinhausen, Telefon 042 - 36 24 27. Offerten mit Zeugnisunterlagen sind zu richten an den Kirchenratspräsidenten Heinz Huber, Obstweg 3, 6312 Steinhausen.

Für unsere neu geschaffene **Arbeitsstelle für die katholische Jugendseelsorge im Kanton Aargau** suchen wir einen

Stellenleiter

Anforderungen:

theologische Ausbildung nebst guten Kenntnissen und Erfahrungen in den Methoden und Planungen der Jugendarbeit.

Aufgabenbereich:

Beratung, Begleitung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendseelsorge; Unterstützung von Pfarrern und Kirchgemeinden im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit u.a.m.

Stellenantritt:

1. April 1982 oder nach Übereinkunft.

Bewerbungen:

an den Römisch-katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau, Feerstrasse 8, 5000 Aarau, bis spätestens am 8. Februar 1982.

Weitere Auskünfte

erteilt das Sekretariat des Kirchenrates
(Tel. 064 - 22 16 22).

Verheirateter **Katechet** (mit drei Kindern, 3-7 J.) **sucht** auf Anfang April 1982 (evtl. später)

neue Arbeitsstelle

Meine Ausbildung: Glaubenskurs, vollständiger Besuch des Katechetischen Institutes Luzern (1975-78), aber ohne Diplom-Abschluss (schriftliche Diplomarbeit nicht gemacht), 20jährige Erfahrung als Jugendleiter (Jungwacht, Blauring, Pfadi), in den letzten 15 Jahren vor allem als Ausbilder (J+S-Experte usw.). Vor dem KIL war ich tätig als Zeichner/Konstrukteur.

Mein Einsatz: als Katechet (vor allem Oberstufe, Sek/Real) 12-22 Std. und/oder Jugendarbeit, Gemeindekatechese usw.

Ich erwarte: - partnerschaftliches Pfarreiteam (keinen diktatorisch-pfarrherrlichen Vormund)
- notwendige moralische und finanzielle Unterstützung für Katechese und Jugendarbeit von der Kirchenbehörde
- Arbeitsgemässe und familiengerechte Entlohnung.

Anfragen an: Franz Duss-Vogel, Seestrasse 59a, 6052 Hergiswil NW

Spezialisten für Kirchenbänke und Kirchenmobiliar

Restaurieren von Bankdoggen und Chorgestühlen

A. Bründler AG
5643 Sins
Möbelwerkstätte
Innenausbau
Telefon 042 - 61347



Haushälterin

sucht neue Stelle in Pfarrhaus.
Gute Köchin.

Offerten unter Chiffre 3517 LZ an
Orell Füssli Werbe AG, Postfach,
6002 Luzern

Wenn Sie während des

Sonderverkaufes

keine Zeit gefunden haben, um uns zu besuchen, können Sie bis zum **15. Februar 1982** auf unser Angebot zurückkommen, d.h. Sie erhalten immer noch **10% Rabatt.**

ROOS
Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041-233788

MÜLLER

Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG

A. Z. 6002 LUZERN

6300C

00247023

PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM-ST.L

7000 CHUR

4/28. 1. 82

Ein neues Konzept für Heiligland-Reisen

Begegnungen im Heiligen Land

Im Februar 1981 bereiste der Geschäftsführer von Orbis-Reisen zusammen mit einer engagierten Journalistin das Heilige Land mit dem Zweck, zu verschiedenen **christlichen Gemeinden, Institutionen, Schulen und Gemeinschaften** Verbindung aufzunehmen. Wir wollten die Möglichkeit prüfen, ob und wie Pilgergruppen aus der Schweiz den Mitchristen im Heiligen Land begegnen könnten.

Wir kehrten hochofret zurück. Denn überall spürten wir die Freude und herzliche Gastfreundschaft unserer Gesprächspartner.

Wir sind heute mehr denn je überzeugt, dass es sinnvoll und notwendig ist, wenn Pfarreigruppen diese Begegnungen mit den Christen im Heiligen Land anstreben. Und wir möchten unseren Teil dazu beitragen, damit dies gelingt.

Falls Sie sich mit der Vorbereitung einer Heiligland-Reise befassen, so verlangen Sie doch bitte unsere umfangreiche **Dokumentation**. Sie gibt erschöpfend Auskunft über Fragen wie

- Reisedaten
- Fluggesellschaften
- Agenten in Israel
- Hotels
- Busunternehmen
- örtliche Reiseführer

aber auch über

- Preise
- Reiseprospekt
- Leistungen, Freiplätze, Bedingungen
- Vorträge über das Heilige Land usw.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

ORBIS-REISEN

Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen, Telefon 071 - 22 21 33
Reise- und Feriengenossenschaft der Christlichen Sozialbewegung